Die in Bayern giltige

Wahl-, Vereins- und Preßgesetzgebung

nebst dem

Reichsgesetze vom 21. Oktober 1878

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie.

Mit sämmtlichen Reglements und Vollzugserlassen sowie mit Anmerkungen herausgegeben

von einem

bayerischen Verwaltungsbeamten.

Erster Theil:

Bayerisches Wahlbüchlein.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1887.

Bayerisches

Wahlbüchlein

enthaltend

die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage sowie zum Bayerischen Landtage, ferner zum Landrathe und Distriktsrathe sowie zur Gemeinde- und Kirchenvertretung.

Mit allen Reglements und Vollzugserlassen
sowie mit Anmerkungen

herausgegeben von einem

bayerischen Verwaltungsbeamten.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1887.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Abtheilung.

Die Wahlen für den Deutschen Reichstag.

II. Abtheilung.

Die Wahlen für den bayerischen Landtag.

III. Abtheilung.

Die Wahlen für den Landrath und den Distriktsrath.

IV. Abtheilung.

Die Wahlen für die Gemeindevertretung im rechtsrheinischen Bayern.

V. Abtheilung.

Die Bestimmungen über Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern.

Erste Abtheilung.

Wahlgesetz
für den Deutschen Reichstag
vom 31. Mai 1869
nebst Wahlreglement und Vollzugserlassen.

Nr. I.

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

(Bundes.Ges.Bl. S. 145; Bayer.Ges.Bl. 1870/71 S. 255 ff.)

Vorbemerkung.

Das nachstehende Gesetz ist in Bayern am 1. Januar 1871 in Kraft getreten; wo in demselben „von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen." (Vergl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches — BGB. 1871 S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Norddeutsch: vergl. Vorbemerkung.

§ 2.

Für die Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Personen des Soldatenstandes: vergl. hieher § 38, 49, 56 u. 61 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45), lautend:

§ 38.

Zum aktiven Heere gehören: A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar 1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste; 2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste. B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung. C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören: 1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr; 2) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34); 3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54); 4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§ 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmungen erging Abschnitt B der MinEntschl. v. 27. Januar 1883 (abgedr. unten S. 33), vergl. ferner hieher § 1 Abs. 3 des Wahlreglements v. 28. Mai 1870 (gleichfalls abgedruckt unten Nr. II).

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Ziff. 3: Armenunterstützung: Gewährung von Lehrmittelbefreiung ist regelmäßig keine Armenunterstützung; vergl. Ziff. III der MinEntschl. v. 22. Juni 1874 (unten S. 26. Vergl. hieher auch die bad. MinEntschl. v. 25. Januar 1886 (Reger, Entscheid. Bd. 7 S. 76. — Ziff. 4: staatsbürgerl. Rechte . . . entzogen: vergl. § 32—37 u. § 45 RStrGB., auch Bl. f. ad. Pr. Bd. 21 S. 8.

§ 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5.

I In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt.

II Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braun-

schweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

III Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

Abs. 2. Zahl der Abgeordneten: vergl. hieher noch Art. 20 Abs. 2 der Reichsverfassung, lautend: „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.“ Hiezu kommen dann noch 15 Abgeordnete, welche in Elsaß-Lothringen gemäß § 3 des Reichsges. v. 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) zu wählen sind; die Gesammtzahl der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage einschließlich des Reichslandes beträgt sohin dermalen 397.

Abs. 3. Vermehrung der Zahl der Abgeordneten: ein solches Gesetz ist bis jetzt noch nicht ergangen.

§ 6.

I Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

II Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

III Mit Ausschluß der Exclaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

IV Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

Abs. 1. Wahlkreise: die bayerische Wahlkreisbildung ist enthalten im Nachtrage zur Anlage C des Wahlreglements (unten S. 22); die Wahlkreisbildung für das übrige Deutschland ist zu ersehen a) was die bereits ursprünglich betheiligten Staaten anlangt, aus Anlage C des Wahlreglements (BGBl. 1870 S. 275), b) bezüglich Württemberg, Baden und Hessen aus RGBl. 1871 S. 35, endlich c) hinsichtlich Elsaß-Lothringen aus RGBl. 1873 S. 373. Die also gebildeten Wahlkreise können nur im Wege des Abs. 3 abgeändert werden. Eine Uebersicht über den Bestand der bayerischen Reichstagswahlkreise (nach der Verwaltungsorganisation vom Jahre 1879) ist mitgetheilt mit MinEntschl. v. 12. September 1881 (MBl. S. 311); aus der citirten MinEntschl. ist noch hervorzuheben 1) daß die eingetretenen Aenderungen in der Formation der

Verwaltungsbezirke keinerlei Einfluß auf den Bestand der Reichstagswahlkreise ausgeübt haben, weshalb jede Gemeinde bei demjenigen Wahlkreise verblieben ist, welchem dieselbe bis dahin zugetheilt war, ferner 2) daß für alle zu einem Verwaltungsbezirke vereinigten Gemeinden das denselben vorgesetzte Bezirksamt die in Wahlsachen zuständige Behörde (vergl. § 3, 6 u. 8 des Wahlreglements) ist, weshalb in dieser Richtung die Wahlkreiszugehörigkeit der einzelnen Gemeinden belanglos erscheint.

Abs. 2. Wahl-Bezirke: vergl. § 6 u. 7 des Wahlreglements v. 28. Mai 1870 (unten Nr. II) ferner die Anmerk. daselbst.

Abs. 3. Abgrenzung der Wahlkreise: ein diesbezügliches Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen.

§ 7.

I Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

II Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8.

I In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

II Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

III Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Abs. 1. Bezirke: vergl. § 6 Abs. 2. — Listen:

Abs. 2. Auszulegen: vergl. § 2 des Wahlreglements (unten Nr. II). — Einsprachen: hinsichtlich der zur Würdigung der Einsprachen zuständigen Behörde vergl. § 3 Abs. 2 Wahlreglement.

§ 9.

I Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

II Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer

bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Abs. 2. Wahlvorsteher . . .: der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter wird von der zuständigen Behörde ernannt (§ 8 Wahlreglement), den Protokollführer und die Beisitzer ernennt der Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler (§ 10 Wahlreglement). Wahlvorsteher nebst Beisitzer und Protokollführer bilden den Wahlvorstand; vergl. § 13.

§ 10.

I Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

II Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Abs. 1. Wahlrecht . . . ausgeübt: vergl. hieher das zu § 15 des Wahlreglements aufgeführte reichsgerichtliche Urtheil.

§ 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12.

I Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

II Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13.

I Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

II Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

Abs. 1. Giltigkeit der Wahlzettel: die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Wahlvorstande d. i. dessen sämmtlichen Mitgliedern (nicht dem Wahlvorsteher allein) zu; die Gründe für Ungiltigkeitserklärung

s. in § 19 des Wahlreglements. — vorbehaltlich . . . Reichstages: vergl. hieher Art. 27 der Reichsverfassung, dessen erster Satz lautet: „der Reichstag prüft die Legitimationen seiner Mitglieder und entscheidet darüber."

Abs. 2. Vergl. hieher § 20 u. § 21 des Wahlreglements.

§ 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15.

I Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

II Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

Abs. 1. Wahlreglement: vergl. das unten (S. 8 ff.) abgedruckte Reglement.

§ 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

Druckformulare: die Formularien zu den Wahlprotokollen sowie zu den Gegenlisten haben die Kreisregierungen, K. d. Inn., in der erforderlichen Anzahl drucken und den Wahlvorstehern rechtzeitig zustellen zu lassen (Ziff. II Nr. 12 der ME. v. 15. Juni 1878, abgedr. unten S. 29).

§ 17.

I Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

II Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachungen derselben bleiben unberührt.

Abs. 2. Anzeige . . . Ueberwachung: vergl. hieher Art. 26 des Vereinsgesetzes v. 26. Februar 1850, welcher insoweit hieher bezüglich, folgender Maßen lautet: „Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlaus-

schreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung." Diese Bestimmungen finden gemäß Erkenntn. des oberst. Gerichtshofes v. 27. September 1878 (MinBl. S. 334) auch auf Versammlungen aus Anlaß von Reichstagswahlen nach erlassenem Wahlausschreiben Anwendung; auch für derartige Versammlungen besteht sohin keine Anzeigepflicht (Art. 2 des Vereinsges.) und ebensowenig werden in dieselben Polizeibeamte oder durch besondere Abzeigen erkennbare Abgeordnete (Art. 7 des Vereinsges.) abgeordnet werden dürfen. Selbstverständlich können diese Bestimmungen auf Versammlungen von der, in § 9 des Reichsgesetzes v. 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351) erwähnten Tendenz — sozialdemokratische, auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen — keine Anwendung finden; wirkliche Wahlversammlungen (ohne derartige Nebenzwecke) werden übrigens auch den Anhängern der Sozialdemokratie, vorbehaltlich ihrer Ueberwachung und Auflösung bei dem Offenbarwerden von verbotenen Tendenzen, nicht zu verwehren sein.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Gesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. II.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 28. Mai 1870.

(Bayer. GesBl. 1870/71 S. 263.)

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1.

A. I Für jede Gemeinde (Ortscommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Lit. A

anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

II In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

III Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13, Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtungen zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 131) werden in die Wählerlisten eingetragen. [1])

§ 2.

I Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

II Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstand unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

III Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3.

I Wer die Liste für unrichtig oder unvollkommen hält, kann dieß innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

II Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde. [2])

III Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4.

I Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

---

[1]) Bezüglich der in die Wählerlisten aufzunehmenden Militärpersonen vergl. Anm. zu § 2 des Wahlgesetzes und insbesondere Ziff. II B der ME. v. 27. Januar 1883 (abgedr. unten S. 33.)

[2]) Zuständige Behörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde: vergl. Ziff. II Nr. 2 der ME. v. 15. Juni 1878 (abgedr. unten S. 29).

II Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

III Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5.

I Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

II Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6.

Die Wahlbezirke zum Zweck des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden [3]) abgegrenzt.

§ 7.

I Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

II Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

III Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8.

I Die zuständigen Behörden [4]) haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

II Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9.

I Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

II Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

---

[3]) Zuständige Behörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde; vergl. hierüber sowie bezüglich der für die Abgrenzung der Wahlbezirke zu beachtenden Gesichtspunkte Ziff. II der ME. v. 13. Juni 1878 (unten S. 27) u. Ziff. II Nr. 6 der ME. v. 15. Juni 1878 (unten S. 29).

[4]) Zuständige Behörde auch für § 8 Abs. 1 ist die Distriktsverwaltungsbehörde; vergl. hieher sowie bezüglich des weiteren Vorgehens nach § 8 Abs. 2 des Wahlreglements Ziff. II Nr. 6 der ME. v. 15. Juni 1878 (unten S. 29).

§ 10.

I Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler[5]) seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

II Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. (§ 9 des Gesetzes.)

§ 11.

I Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

II Auf diesen Tisch ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

III Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12.

I Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

II Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

III Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13.

I Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

II Ausgenommen hievon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 14.

I Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

II Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

---

[5]) d. i. aus der Zahl der in der Wählerliste eingetragenen Personen; andere Personen müssen unberücksichtigt bleiben, dagegen könnten (was übrigens aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen ist), ohne rechtlichen Verstoß auch solche Personen zu Protokollführern bezw. Beisitzern aufgestellt werden, welche nur irriger Weise — z. B. trotz noch nicht zurückgelegten 25. Lebensjahres — in die Wählerliste Aufnahme gefunden haben. Uebrigens kann der Reichstag bei der ihm nach Art. 27 der Reichsverfassung zukommenden Wahlprüfung aus der Zuziehung derartiger Personen Anlaß zur Beanstandung der Wahl nehmen. Vergl. hieher das Erk. des Reichsgerichts, 2. Straff., v. 23. Juni 1882, zu § 108 des StrGB. ergangen (Entscheid. des Reichsger. in Straff. Bd. 6 S. 351, auszugsweise mitgetheilt bei Reger, Entscheidungen Bd. 3 S. 176).

[6]) Zu § 11 des Wahlreglements vergl. Ziff. II Nr. 9—11 der ME. v. 15. Juni 1885 (unten S. 30).

§ 15.

I Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

II Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.[7])

III Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

IV Stimmzettel, bei welchem hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.[8])

§ 17.

I Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

II Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18.

I Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

II Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

III Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste[8]) (§ 16 des Reglements) bei dem

---

[7]) Mit der Verbringung des Wahlzettels durch den Wahlvorsteher in das Gefäß ist das Wahlrecht des betr. Wählers erschöpft. Wahlvorsteher ꝛc., welche einen bereits in die Wahlurne gebrachten Wahlzettel aus derselben wieder entnehmen, können, selbst wenn dies auf Wunsch des betr. Wählers geschehen sollte, aus § 108 Abs. 1 StGes. verfolgt und verurtheilt werden; vergl. Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straff. v. 20. Oktober 1882 (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 7 S. 144, auch abgedruckt bei Reger, Entsch. Bd. 3 S. 175). Vergl. hieher noch Anm. zu Art. 4 Abs. 1 des bayer. Landtagswahlgesetzes (Nr. 1 der Abtheilung II). — Die Stimmzettel dürfen im Hinblicke auf § 10 des Gesetzes u. § 19 Ziff. 4 dieses Reglements nicht unterzeichnet sein.

[8]) Bezüglich der Druckformulare vergl. Anm. zu § 16 des Gesetzes: benöthigt für das Wahlgeschäft ist das von der betr. Gemeindeverwaltung zu liefernde Duplikat der Wählerliste (§ 5 des Reglements), ferner Formular für das Wahlprotokoll sowie die Gegenliste. — Bezüglich des Ausdruckes: Wahlvorstand vergl. Anm. zu § 9 des Gesetzes.

Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19.[9])

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20.

I Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

II Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§ 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. B anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23.

I Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Lit. C anliegende Verzeichniß nach.[10])

II In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24.

Die zuständige Behörde[11]) hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25.

I Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

---

[9]) Vergl. auch hieher die zu § 10 u. 13 des Wahlreglemets aufgeführten reichsgerichtl. Entscheidungen.

[10]) Vergl. für Bayern den Nachtrag zu lit. C, abgedruckt unten S. 23, auch Anm. zu zu § 6 des Gesetzes (oben S. 4).

[11]) Zuständig ist hier die betr. Kreisregierung, Kammer des Innern; vergl. Ziff. II Nr. 13 der MinEntschl. v. 15. Juni 1878 (unten S. 30).

II Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26.

I Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

II Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

III Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27.

I In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. [12])

II Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

III Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

IV Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28.

I Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

II Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engern Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

§ 30.

I Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beide Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

---

[12]) Eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Stimmen und Wahlzetteln hat bei diesen Zusammenstellungen nicht stattzufinden, da eine solche nach § 13 des Wahlgesetzes und dem vorstehenden § 27 des Wahlreglements lediglich dem Wahlvorstande bezw. dem Reichstage zusteht (vergl. MinEntschl. v. 1. November 1878, MBl. S. 355).

II In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31.

I Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

II Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

III Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

IV Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

V Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 33.

I Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme [13]) derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

II Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34.

I Im Falle der Ablehnung oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. [14])

II Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

III In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschriebene Mit-

---

[13]) Die Annahmeerklärung des Gewählten sowie die Bescheinigung der Wählbarkeit desselben ist stets zu den Wahlakten zu nehmen; vergl. Ziff. IV der MinEntschl. v. 22. Juni 1874 (unten S. 27). — Bezüglich weiterer zu den Akten zu bringender Nachweise vergl. § 35 des Reglements und Anmerkung 15.

[14]) Etwaige Neuwahlen sind von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, anzuordnen; Ziff. II Nr. 16 der MinEntschl. v. 15. Juni 1878 (unten S. 31).

glieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperioden Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§ 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich der zuständigen Behörde [15]) eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat. [16])

§ 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Lit. D anliegende Verzeichniß nach. [17])

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[15]) Zuständige Behörde ist hier die betr. Kreisregierung, Kammer des Innern; vergl. Ziff. II Nr. 17 der MinEntschl. v. 15. Juni 1878 (unten S. 30).

[16]) Außer dem Protokolle über die Zusammenstellung der Wahlen in den Wahlbezirken, der Annahmeerklärung des Gewählten und des Zeugnisses über dessen Wahlbarkeit sind den Wahlakten noch die in Ziff. I der MinEntschl. v. 22. Juni 1874 (unten S. 26) aufgeführten Dokumente beizulegen. — Die Wahlkommissäre erhalten regelmäßig die Anweisung, das Wahlergebniß sofort nach dessen Feststellung telegraphisch dem k. Staatsministerium des Innern zur Anzeige zu bringen; gleiche Verpflichtungen bestehen regelmäßig für die kgl. Regierungen bezüglich der von diesen zu fertigenden Zusammenstellungen der Wahlergebnisse.

[17]) Vergl. die Zuständigkeitsbemerkungen zu den einzelnen, in § 36 allegirten Paragraphen des Wahlreglements. Im bayer. Gesetzblatte ist von den im Wahlreglement erwähnten vier Anlagen lediglich Anlage A (zu § 1) und Anlage B (zu § 22), nicht aber Anlage C (zu § 23) und Anlage D (zu § 36) abgedruckt, nachdem diese beiden Anlagen in ihrer ursprünglichen Fassung auf Bayern keinen Bezug haben; dagegen kommt für Bayern der Nachtrag zu lit. C u. D vom 27. Februar 1871 (hier abgedr. unten S. 22 ff.) in Betracht.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . .

Wahlbezirk Nro. . . { der Stadt . . . . . . des Kreises . . . . }
(der Gemeinde) . . . . (des Amts) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . .

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§16 des Reglements): Ordentliche Wahl		Nachwahl		Bemerkungen
der Wähler						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Abel	Karl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"	†				
~~4~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	"					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift)
5	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Kesselflicker~~	"					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w. vom . ten . . . . (Unterschrift)
7	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemeister	"					
8	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
~~10~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~80~~	~~Handelsmann~~	"					Nr. 10 ist im Konkurs, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift)
11	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"	†				
12	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N . . . . den . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand, (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

(Nachtrag. Siehe folgende Seite.)

Nachtrag.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§16 des Reglements): Ordentliche Wahl: Erste Wahlhandlung	Ordentliche Wahl: Engere Wahl	Nachwahl: Erste Wahlhandlung	Nachwahl: Engere Wahl	Bemerkungen
der Wähler										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung d. Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen am . . ten . . . . (Unterschrift).
216	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor (Unterschrift).

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den . . ten . . . .

der Gemeindevorstand, (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift)

daß die vorliegende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt

N . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel) (Unterschrift)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„Die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „Das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt ……………………, den …… ten …………………… 18 ……

Behufs der heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes den ……ten Wahlkreis
des ……………………………………………………
war ……………………………………………………

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft ……………………
und ……………………
bestehenden Wahlbezirke Nr. ……………………
des Kreises ……………………
(des Amtes) ……………………

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke Nr. ……………………
der Stadt ……………………
(des Fleckens) ……………………
(der Gemeinde) ……………………

der unterzeichnete ……………………………………
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den
……………………………………………………
und zu Beisitzern
1) ……………………………………
2) ……………………………………
3) ……………………………………
4) ……………………………………
5) ……………………………………
6) ……………………………………

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung), und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefaltenen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

(Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von .... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ....

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmt mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um .... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihm den Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .... eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerlisten beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach § 19 zu 1 des Reglements vom 28. Mai 1870
die Stimmzettel Nr. ....
2) nach § 19 zu 2
die Stimmzettel Nr. ....
3) nach § 19 zu 3
die Stimmzettel Nr. ....
4) nach § 19 zu 4
die Stimmzettel Nr. ....
5) nach § 19 zu 5
die Stimmzettel Nr. ....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr. ....

2) Stimmzettel Nr. ....

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug ....

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

Es haben erhalten:

(beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.)

(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31.

zusammen 31 Stimmen.)

1) .... zusammen .... Stimmen.

2) .... zusammen .... Stimmen.

3) .... zusammen .... Stimmen.

4) .... zusammen .... Stimmen.

5) .... zusammen .... Stimmen.

6) .... zusammen .... Stimmen.

im Ganzen wie oben .... Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

Nr. III.

Bekanntm. des Bundeskanzlers v. 27. Februar 1871,

Nachträge zum Wahlreglement betr.

(RGBl. S. 35.)

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) die nachstehenden Nachträge zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275) beschlossen, in welche die von der königl. bayerischen Regierung in Gemäßheit der Nr. III § 2 des Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. von 1871 S. 9) über die Abgrenzung der Wahlkreise in Bayern getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind.

Nachtrag

zum

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C

zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 289).

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	I. Königreich Bayern.
	a. Oberbayern.
1.	München I
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Graggenauer-Viertel, Distrikt 1—11
	b) Anger-Viertel, Distr. 12—23
	c) Hacken- „ „ 24—31
	d) Kreuz- „ „ 32—39
	e) Max-Vorst. I „ 69—79
	f) „ „ II „ 80—94
2.	München II
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt Distr. 40—49
	b) Isar-Vorstadt „ 50—57
	c) Ludwigs-Vorst. „ 58—68
	Von der Stadt München rechts der Isar:
	d) Vorstadt Au Distr. 95—105
	e) „ Haidhausen Distrikt 106—115
	f) Vorstadt Giesing Distrikt 116—120
	g) Bezirksamt München rechts der Isar
	h) Bezirksamt München links der Isar
3.	Aichach
	Bezirksamt Friedberg
	„ Aichach
	„ Schrobenhausen
	„ Dachau
4.	Ingolstadt
	Stadt Ingolstadt
	„ Freising
	Bezirksamt Ingolstadt
	„ Pfaffenhofen
	„ Freising
5.	Wasserburg
	Bezirksamt Wasserburg
	„ Erding
	„ Mühldorf
6.	Weilheim
	Bezirksamt Bruck
	„ Landsberg

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	Bezirksamt Weilheim
	″ Schongau
	″ Werdenfels
7.	Rosenheim
	Stadt Rosenheim
	Bezirksamt Tölz
	″ Miesbach
	″ Rosenheim
	″ Ebersberg
8.	Traunstein
	Bezirksamt Traunstein
	″ Berchtesgaden
	″ Laufen
	″ Altötting
	b. **Niederbayern.**
1.	Landshut
	Stadt Landshut
	Bezirksamt Landshut
	″ Dingolfing
	″ Vilsbiburg
2.	Straubing
	Stadt Straubing
	Bezirksamt Straubing
	″ Bogen
	″ Landau
	″ Vilshofen
3.	Passau
	Stadt Passau
	Bezirksamt Passau
	″ Wegscheid
	″ Grafenau
	″ Wolfstein
4.	Pfarrkirchen
	Bezirksamt Pfarrkirchen
	″ Griesbach
	″ Eggenfelden
5.	Deggendorf
	Bezirksamt Deggendorf
	″ Regen
	″ Viechtach
	″ Kötzting
6.	Kelheim
	Bezirksamt Kelheim
	″ Rottenburg
	″ Mallersdorf
	c. **Pfalz.**
1.	Speyer
	Bezirksamt Speyer
	″ Frankenthal
2.	Landau
	Bezirksamt Landau
	″ Neustadt
3.	Germersheim
	Bezirksamt Germersheim
	″ Bergzabern
4.	Zweibrücken
	Bezirksamt Zweibrücken
	″ Pirmasens
5.	Homburg
	Bezirksamt Homburg
	″ Kusel
6.	Kaiserslautern
	Bezirksamt Kaiserslautern
	″ Kirchheimbolanden
	d. **Oberpfalz und Regensburg.**
1.	Regensburg
	Stadt Regensburg
	Bezirksamt Regensburg
	″ Stadtamhof
	″ Burglengenfeld
2.	Amberg
	Stadt Amberg
	Bezirksamt Amberg
	″ Eschenbach
	″ Nabburg
	″ Sulzbach
3.	Neumarkt
	Bezirksamt Neumarkt
	″ Hemau
	″ Velburg
4.	Neunburg v. W.
	Bezirksamt Neunburg v. W.

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	Bezirksamt Cham
	" Roding
	" Waldmünchen
5.	**Neustadt a. W. N.**
	Bezirksamt Neustadt a. W. N.
	" Kemnath
	" Tirschenreuth
	" Vohenstrauß
	e. **Oberfranken.**
1.	**Hof**
	Stadt Hof
	Bezirksamt Hof
	" Münchberg
	" Naila
	" Rehau
2.	**Bayreuth**
	Stadt Bayreuth
	Bezirksamt Bayreuth
	" Berneck
	" Wunsiedel
3.	**Forchheim**
	Bezirksamt Forchheim
	" Ebermannstadt
	" Kulmbach
	" Pegnitz
4.	**Kronach**
	Bezirksamt Kronach
	" Lichtenfels
	" Staffelstein
	" Stadtsteinach
	" Teuschnitz
5.	**Bamberg**
	Stadt Bamberg
	Bezirksamt Bamberg I
	" Bamberg II
	" Höchstadt a. A.
	f. **Mittelfranken.**
1.	**Nürnberg**
	Stadt Nürnberg
	Bezirksamt Nürnberg
2.	**Erlangen-Fürth**
	Stadt Erlangen
	" Fürth

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	Bezirksamt Erlangen
	" Fürth
	" Hersbruck
3.	**Ansbach-Schwabach**
	Stadt Ansbach
	" Schwabach
	Bezirksamt Ansbach
	" Heilsbronn
	" Schwabach
4.	**Eichstädt**
	Stadt Eichstädt
	" Weißenburg
	Bezirksamt Beilngries
	" Eichstädt
	" Weißenburg
5.	**Dinkelsbühl**
	Stadt Dinkelsbühl
	Bezirksamt Dinkelsbühl
	" Feuchtwangen
	" Gunzenhausen
6.	**Rothenburg a. T.**
	Stadt Rothenburg a. T.
	Bezirksamt Neustadt a. A.
	" Rothenburg a. T.
	" Scheinfeld
	" Uffenheim
	g. **Unterfranken und Aschaffenburg.**
1.	**Aschaffenburg**
	Stadt Aschaffenburg
	Bezirksamt Alzenau
	" Aschaffenburg
	" Miltenberg
	" Obernburg
2.	**Kitzingen**
	Stadt Kitzingen
	Bezirksamt Gerolzhofen
	" Kitzingen
	" Ochsenfurt
	" Volkach.
3.	**Lohr**
	Bezirksamt Gemünden
	" Hammelburg

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	Bezirksamt Karlstadt
	„ Lohr
	„ Marktheidenfeld
4.	Neustadt a. S.
	Bezirksamt Brückenau
	„ Kissingen
	„ Königshofen
	„ Mellrichstadt
	„ Neustadt a. S.
5.	Schweinfurt
	Stadt Schweinfurt
	Bezirksamt Ebern
	„ Haßfurt
	„ Schweinfurt
6.	Würzburg
	Stadt Würzburg
	Bezirksamt Würzburg
	h. Schwaben und Neuburg.
1.	Augsburg
	Stadt Augsburg
	Bezirksamt Augsburg
	„ Wertingen
1.	Donauwörth
	Stadt Donauwörth
	„ Neuburg a. D.

Nr. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises
	Stadt Nördlingen
	Bezirksamt Donauwörth
	„ Neuburg a. D.
	„ Nördlingen
3.	Dillingen
	Bezirksamt Dillingen
	„ Günzburg
	„ Zusmarshausen
4.	Illertissen
	Stadt Memmingen
	Bezirksamt Neu-Ulm
	„ Illertissen
	„ Memmingen
	„ Krumbach
5.	Kaufbeuern
	Stadt Kaufbeuern
	Bezirksamt Kaufbeuern
	„ Füssen
	„ Mindelheim
	„ Oberdorf
6.	Immenstadt
	Stadt Lindau
	„ Kempten
	Bezirksamt Lindau
	„ Kempten
	„ Sonthofen

Nachtrag

zum

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

Anlage D

zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 306).

I. Königreich Bayern.

§ 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
das Staatsministerium des Innern.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§ 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§ 6. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken die Bezirksämter.
§ 24. (Ernennung des Wahlkommissärs.)
§ 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)
§ 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissärs):
die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

Nr. IV.

Ministerialentschließung v. 22. Juni 1874,

die Wahlen zum Deutschen Reichstage betr.

(MBl. d. Innern 1874 S. 335.)

Staatsministerium des Innern.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 25. April l. Js. bei Berathung des Berichts seiner ersten Abtheilung über die bei Prüfung der jüngsten Wahlen zur Sprache gekommenen Unregelmäßigkeiten beschlossen, denselben an den Reichskanzler, behufs Vermeidung der als nicht in der Ordnung bezeichneten Vorkommnisse bei künftigen Wahlen, gelangen zu lassen.

Auf Veranlassung des Reichskanzleramtes wird demzufolge der Inhalt jenes Berichts mit nachstehenden Weisungen bekannt gegeben.

I. Bei sehr vielen bayerischen Wahlen wurde nur das Protokoll, betreffend die Zusammenstellung der Wahlen in den Wahlbezirken, die Annahme-Erklärung des Gewählten und die Zeugnisse bezüglich dessen Wählbarkeit eingesandt; es fehlten mithin sogenannte Generalakten und zwar namentlich folgende zur Einsicht behufs Prüfung der Wahl erforderliche Dokumente:

a) die Legitimation des Wahlkommissärs und der von ihm zu ernennenden Beisitzer — § 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und §§ 24 und 26 des Reglements vom 28. Mai 1870,
b) ein Verzeichniß der Bezirke, in welche der Wahlkreis zerlegt ist, nebst Angabe der einzelnen Wahlvorsteher und Wahllokale — § 6 des Wahlgesetzes und §§ 6, 7 und 8 des Reglements,
c) eine Ausfertigung des Erlasses, durch welchen der Tag der Auslegung der Wahlliste bestimmt wird, beziehungsweise das Dokument, durch welche die gehörig erfolgte Publikation dieser Bestimmung bewiesen wird — § 8 des Gesetzes und § 2 des Reglements,
d) Exemplare der öffentlichen Blätter, durch welche die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie Tag und Stunde der Wahl bekannt gemacht wird — § 8 des Reglements.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die Distriktsverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben innerhalb ihres Wirkungskreises Sorge zu tragen, daß die vorstehend bezeichneten Nachweise in allen Fällen den Wahlverhandlungen — § 35 des Reglements — einverleibt werden.

II. Eine Kreisregierung hat sich veranlaßt gesehen, die in ihrem Bezirke gewählten Reichstagsabgeordneten unter Uebersendung eines bezüglichen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigenden Schreibens ausdrücklich zur Sitzung des Reichstags einzuberufen. Da jeder Reichstagsabgeordnete schon durch seine Wahl zum Erscheinen im Reichstage befugt ist und es für ihn

keiner andern Veranlassung zum Erscheinen im Reichstag bedarf, als der Kenntnißnahme von der kaiserlichen Verordnung über die Berufung des Reichstages, welche durch die geeigneten Organe bekannt gemacht wird, so haben besondere Einberufungsschreiben der gedachten Art zu unterbleiben.

III. In einem Falle wurde eine Anzahl von Familienvätern aus den Wählerlisten gestrichen, weil deren Kinder unentgeltlich Lehrmittel, insbesondere Schulbücher und Schreibmaterialien, aus den öffentlichen Mitteln der Armenpflege empfangen haben. Dieses Verfahren wurde vom Reichstage beanstandet; die Frage, ob Jemand nach § 3 Ziff. 3 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist, müsse aus dem Inhalte und dem Geiste dieses Wahlgesetzes selbst beantwortet werden und hiernach könne die geringfügige Gewährung von Lehrmitteln an Schulkinder, deren Eltern die Beschaffung dieser Lehrmittel durch ihr Vermögensverhältnisse erschwert sei, nicht als ein Umstand betrachtet werden, welcher die Väter jener Kinder selbst als arm und die Gewährung der Lehrmittel als Armenunterstützung erscheinen lasse.

Vorstehende Rechtsauffassung ist für die Folge bei Aufstellung der Wählerlisten zu beachten.

IV. Endlich wurde erinnert, daß in einzelnen Wahlakten die Annahme-Erklärung der Gewählten und die Bescheinigungen ihrer Wählbarkeit fehlten.

Da die Annahme-Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muß, und an den nicht rechtzeitigen Eingang derselben bestimmte Folgen geknüpft sind, (§ 33 des Reglements), so ist solche, sowie die fragliche Bescheinigung stets zu den Wahlakten zu bringen.

Nr. V.

Ministerialentschließung v. 13. Juni 1878,

die Reichstagswahlen betr.

(MBl. d. Innern 1878 S. 179.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 11. d. Mts. nach erfolgter Auflösung des Reichstages die Vornahme von Neuwahlen

auf den 30. Juli d. J.

anberaumt wurde, ist mit den Vorbereitungen für diese Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 255 ff.) und der Anlage D zu diesem Reglement (Reichsgesetzblatt 1871 S. 44) sofort zu beginnen.

I. Demgemäß ist nunmehr zunächst die Anfertigung der Wählerlisten in den Gemeinden ungesäumt zu bethätigen und so rasch zum Abschlusse zu bringen, daß deren Auslegung bis Schluß des laufenden Monates erfolgen kann.

Der Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, wird noch besonders bekannt gegeben werden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Die Aufstellung der doppelt zu fertigenden Wählerlisten hat unter Beachtung des § 8 Abs. 1 des Wahlgesetzes nach Anleitung des dem Wahlreglement beigefügten Formulares A in Gemeinden mit städtischen Verfassungen durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Bürgermeister oder deren gesetzliche Stellvertreter zu erfolgen. Die

k. Bezirksämter werden angewiesen, die ihnen unterstellten Gemeinden auf die für Anfertigung der Wählerlisten maßgebenden Bestimmungen (insbesondere § 1 des Wahlreglements) genau aufmerksam zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anfertigung der Wählerlisten rechtzeitig bewerkstelligt werde.

2) Als Wähler sind in die Wählerlisten aufzunehmen alle 25 Jahre alten Männer, welche entweder in Bayern oder in einem andern deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen und in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, soferne der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 des Wahlgesetzes entgegenstehen. Die Steuerzahlung bildet keine Vorbedingung des Wahlrechtes.

3) Rücksichtlich der Militärpersonen (§ 2 des Wahlgesetzes) wird auf die §§ 49 und 38, dann 61 und 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 S. 45 ff.) verwiesen.

4) Zu § 3 Ziffer 3 des Wahlgesetzes wird auf die Ministerialentschließung vom 22. Juni 1874 Ziffer III (Ministerialblatt 1874 S. 335) Bezug genommen.

II. Die Wahlkreise für die Reichstagswahl (s. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 1871 — Reichsgesetzblatt 1871 S. 35 ff.) sind in Gemäßheit des § 6 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, des § 6 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und der Anlage D zu diesem Reglement von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, nämlich den unmittelbaren Magistraten und den k. Bezirksämtern, zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke — Wahlbezirke — zu theilen.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im weiteren Verlaufe der Vorbereitungen festzustellen.

Hiebei sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen enthalten. Gemeinden mit höherer Bevölkerungszahl zerfallen daher in zwei oder mehrere Bezirke; diese einzelnen Bezirke sind auch schon für die Aufstellung der Wählerlisten bestimmend.

2) Abgesehen von dem unter der vorstehenden Ziffer 1) berührten Falle ist für die Abgrenzung als Regel festzuhalten, daß jede politische Gemeinde, gleichviel ob sie aus einem Orte oder aus mehreren kleinen Ortschaften besteht, einen Wahlbezirk zu bilden hat.

3) Jedoch können kleine Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung des (aus dem Wahlvorsteher, einem Protokollführer und drei bis sechs Beisitzern bestehenden) Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden; für jede der so vereinigten Gemeinden besteht eine gesonderte Wählerliste. Selbstverständlich darf auch bei dieser Zusammenlegung von Gemeinden zu einem Wahlbezirke die Maximalzahl von 3500 Seelen nicht überschritten werden.

4) Der Wahlbezirksbildung ist die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zu Grunde zu legen. Hinsichtlich etwa erforderlichen Detailmateriales haben sich die Magistrate der unmittelbaren Städte und die k. Bezirksämter direkt an das k. statistische Bureau zu wenden.

5) Ein Verzeichniß der gebildeten Wahlbezirke ist bis längstens 1. Juli d. J. der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Nr. VI.

Ministerialentschließung v. 15. Juni 1878,*)

Reichstagswahlen betr.

(MBl. d. Innern 1878 S. 183.)

. . . .

II.

Bei diesem Anlasse werden im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 13. d. M. Nr. 7475 (Ministerialblatt S. 179) weiterhin folgende Anordnungen getroffen bezw. in Erinnerung gebracht:

1) Die k. Bezirksämter werden die Gemeindevorstände darauf hinweisen, daß die Wählerliste von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen ist, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die in § 2 Abs. 2 und in § 8 Abs. 2 des Wahlreglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind (§ 2 Abs. 3 des Wahlreglements).

2) Zur Entscheidung der nach § 3 Abs. 1 des Wahlreglements erhobenen, nicht sofort für begründet erachteten Erinnerungen gegen die Wählerlisten sind in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden die Magistrate, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken die k. Bezirksämter zuständig (Anlage D zum Wahlreglement).

3) Die Berichtigungen der Wählerlisten sind nicht einfach durch Streichungen und Einschreibungen zu vollziehen; vielmehr sind bei solchen Streichungen und Nachtragungen die Gründe derselben am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§ 4 Abs. 1 des Wahlreglements).

4) Die Gemeindevorstände sind durch das vorgesetzte k. Bezirksamt darauf aufmerksam zu machen, daß beide Exemplare der Wählerliste unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes — und zwar am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung — abzuschließen seien, dann daß dem zweiten Exemplare auch noch die amtliche Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare beigefügt werden müsse (§ 4 Abs. 2 des Wahlreglements und Anlage A).

5) Des Weiteren sind die Gemeindevorstände durch das vorgesetzte k. Bezirksamt auch daran zu erinnern, daß sie das nach § 4 Abs. 2 des Wahlreglements gehörig abgeschlossene und mit der daselbst vorgeschriebenen Bescheinigung versehene Duplikat der Wählerliste (s. die vorausgehende Ziffer 4) dem Wahlvorsteher rechtzeitig zur Verfügung zu stellen haben (§ 5 Abs. 1 des Wahlreglements).

6) Die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Bezeichnung der Wahlbezirke ist in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden durch die Magistrate, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken durch die k. Bezirksämter zu bethätigen (§ 8 des Wahlreglements und Anlage D). — Diese Behörden haben auch dafür zu sorgen, daß die in § 8 Abs. 2 des Wahlreglements vorgeschriebenen Bekanntmach-

---

*) Die in dieser Entschließung mehrfach citirten „Anlage D zum Wahlreglement" ist abgedruckt oben S. 25; vergl. hierüber Anm. 17 auf S. 16.

ungen rechtzeitig (d. h. mindestens acht Tage vor dem Wahltermine) und entsprechend erfolgen; hiebei ist namentlich zu beachten, daß — außer der Ausschreibung in den Amtsblättern — auch in jeder Gemeinde der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters sowie das Wahllokal, dann die Abgrenzung des Wahlbezirkes und Tag und Stunde der Wahl in ortsüblicher Weise von dem Gemeindevorstande bekannt zu machen sind.

7) Die Wahlhandlung muß um 10 Uhr Vormittags begonnen und darf weder vor 6 Uhr Nachmittags geschlossen noch über diese Stunde hinaus verlängert werden (§ 9 des Wahlreglements).

8) Der Wahlvorstand (entsprechend dem Wahlausschusse bei den Landtagswahlen) wird nicht gewählt, sondern von dem Wahlvorsteher (vgl. oben Ziffer 6) gebildet; hinsichtlich der Art der Bildung wird auf § 10 und § 12 Abs. 1 des Wahlreglements verwiesen, wonach der Wahlvorsteher den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine einzuladen und diese Personen sodann bei Eröffnung der Wahlhandlung mittelst Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten hat.

9) Im Wahllokale muß für den Wahlvorstand ein Tisch so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten zugänglich ist; auf dem Tische muß sich ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel befinden (§ 11 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements). Selbstverständlich ist auch für das Vorhandensein der nöthigen Schreibzeuge 2c. 2c. Vorsorge zu treffen.

10) Nach § 11 Abs. 3 des Wahlreglements ist ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Wahlreglements im Wahllokale auszulegen. — Dieser Vorschrift wird in Gemeinden, welche für sich allein oder mit anderen benachbarten kleinen Gemeinden einen Wahlbezirk bilden, am einfachsten dadurch genügt, daß der betreffende Gemeindevorstand das der Gemeinde gehörige Exemplar des bayerischen Gesetzblattes 1870/71 bezw. in der Pfalz des Kreisamtsblattes 1871, worin jene Bestimmungen (Gesetzblatt 1870/71 S. 255 ff., pfälz. Kreisamtsblatt 1871 S. 233 ff.) abgedruckt sind, im Wahllokale ausgelegt oder dem Wahlvorsteher zum Zwecke dieser Auslegung übermittelt. — Ist dagegen eine Gemeinde in mehrere Abstimmungsbezirke getheilt, so liegt es der bezüglichen Gemeindeverwaltung ob, die nöthige Anzahl Abdrücke des Wahlgesetzes und Wahlreglements, eventuell durch Anschaffung derselben auf Gemeindekosten, bereitzustellen.

11) Ueber den Hergang des Wahlgeschäftes selbst, die Eröffnung der Stimmzettel, die Beschlußfassung über ihre Giltigkeit, die Versiegelung der Stimmzettel, Einsendung der Wahlverhandlungen 2c. 2c. wird auf die §§ 11 Abs. 2, 12—22, dann 25 des Wahlreglements Bezug genommen. Im Besonderen ist hiebei auch zu beachten:

a) daß beim Schlusse der Wahlhandlung sowohl die Wählerliste als die Gegenliste von dem ganzen Wahlvorstande (also von dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern) zu unterschreiben sind (§ 18 Abs. 3 des Wahlreglements), dann

b) daß die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es nach § 13 des Wahlgesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet

werden müssen, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§ 20 Abs. 1 des Wahlreglements).

12) Die k. Regierungen, Kammer des Innern, haben die nöthige Anzahl von Formularien zu dem Wahlprotokolle sowie zu der Gegenliste drucken und den Wahlvorstehern rechtzeitig zustellen zu lassen (§§ 22 und 18 Abs. 3 des Wahlreglements und Anlage B, dann autogr. Ministerialentschließung vom 22. Mai 1871 Nr. 4969).

13) Zur Ernennung der Wahlkommissäre für die einzelnen Wahlkreise sind die k. Regierungen, Kammern des Innern, zuständig; diese Ernennung ist sofort zu bethätigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 24 des Wahlreglements und Anlage D). — Jedem Wahlkommissär ist von der betreffenden Kreisregierung ein Verzeichniß der im Wahlkreise zum Zwecke der Stimmabgabe gebildeten Wahlbezirke mitzutheilen (vgl. Schlußsatz der Ministerialentschließung vom 13. d. M. Nr. 7475 — Amtsblatt S. 181.)

14) Rücksichtlich des Vollzuges des § 26 des Wahlreglements wird den k. Regierungen, Kammern des Innern, die Ziffer I der autographirten Ministerialentschließung vom 25. Februar 1871 Nr. 1642 in Erinnerung gebracht.

15) Im Uebrigen wird bezüglich der Befugnisse und Obliegenheiten der Wahlkommissäre auf die §§ 26 bis 33 des Wahlreglements hingewiesen. Für die nach §§ 33 des Wahlreglements zu vollziehende Benachrichtigung des Gewählten sind die Ziffern II und III der vorerwähnten Ministerialentschließung vom 25. Februar 1871 zu beachten.

16) Etwa nöthig werdende neue Wahlen nach § 34 des Wahlreglements sind von der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, zu veranlassen (Anlage D zum Wahlreglement).

17) Die sämmtlichen Wahlverhandlungen sind von den k. Regierungen, Kammern des Innern, im Vollzuge des § 35 des Wahlreglements seinerzeit mit thunlichster Beschleunigung an das Bureau des Reichstages in Berlin einzusenden.

18) Da bei früheren Reichstagswahlen häufig nur das Protokoll, betreffend die Zusammenstellung der Wähler in den Wahlbezirken, die Annahmeerklärung des Gewählten und die Zeugnisse bezüglich dessen Wählbarkeit eingesandt wurden, dagegen sogenannte Generalakten fehlten, so werden — wie bereits mit Ministerialentschließung vom 22. Juni 1874 Nr. 5962, Ziffer I (Amtsblatt S. 335) verfügt ist, — die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden innerhalb ihres Wirkungskreises dafür Sorge tragen, daß in allen Fällen namentlich auch nachstehende, vom Reichstage zur Einsicht behufs Prüfung der Wahlen für erforderlich erachtete Dokumente, nämlich:
   a) die Legitimation des Wahlkommissärs und der von ihm zu ernennenden Beisitzer — § 9 des Wahlgesetzes und §§ 24 und 26 des Wahlreglements,
   b) ein Verzeichniß der Bezirke, in welche der Wahlkreis zerlegt ist, nebst Angabe der einzelnen Wahlvorsteher und Wahllokale — § 6 des Wahlgesetzes und §§ 6, 7 und 8 des Wahlreglements,
   c) eine Ausfertigung des Erlasses, durch welchen der Tag der Aus-

legung der Wahlliste bestimmt wird, beziehungsweise das Dokument, durch welches die gehörig erfolgte Publikation dieser Bestimmung bewiesen wird — § 8 des Wahlgesetzes und § 2 des Wahlreglements,

d) Exemplare der öffentlichen Blätter, durch welche die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie Tag und Stunde der Wahl bekannt gemacht wird — § 8 des Wahlreglements, den Wahlverhandlungen (§ 35 des Wahlreglements) einverleibt werden.

19) Wie die voraufgeführte Ministerialentschließung vom 22. Juni 1874 in Ziffer IV bemerkt, haben bei den Reichstagswahlen vom 10. Januar 1874 in einzelnen Wahlakten auch die Annahme-Erklärung der Gewählten und die Bescheinigungen ihrer Wählbarkeit gefehlt. Da die Annahme-Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muß und da an den nicht rechtzeitigen Eingang derselben bestimmte Folgen geknüpft sind (§ 33 des Wahlreglements), so ist solche, sowie die fragliche Bescheinigung stets zu den Wahlakten zu bringen.

III.

Es erscheint als angezeigt, daß die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden einige Tage vor dem Wahltermine die ernannten Wahlvorsteher im Wege mündlicher Besprechung auf die einzelnen Bestimmungen in den §§ 9—13 des Wahlgesetzes und den §§ 5 Abs. 2, 9—22 und 25 des Wahlreglements besonders aufmerksam machen. Hiebei ist namentlich auch darauf hinzuweisen, daß bei der Reichstagswahl (im Gegenhalte zur Landtagswahl) die Wahlzettel nicht zu unterschreiben sind.

IV.

Zur Vermeidung von Anfragen wird bemerkt, daß über telegraphische Anzeige der Wahlergebnisse seitens der Wahlkommissäre, dann über die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu fertigenden Zusammenstellungen der Wahlergebnisse späterhin Anordnungen folgen werden.

Nr. VII.

Ministerialentschließung v. 23. Dezember 1881,*)

die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere betr.

(MBl. d. Innern 1882 S. 1.)

Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird die an die Generalkommandos ꝛc. ergangene Kriegsministerialentschließung vom 10. Juli 1875 Nr. 10035 zur Nachachtung bei künftigen Reichstags- und Landtagswahlen bekannt gegeben.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an das Generalkommando I. Armeekorps:

„Für die Frage der Wahlberechtigung der inaktiven Offiziere zum bayerischen Landtage erscheint die Bestimmung des § 49 im Zusammenhalte mit § 38 des Reichs-Militärgesetzes maßgebend, und unterliegt es hiernach keinem Zweifel, daß die mit Pension verabschiedeten Offiziere, nachdem sie nicht mehr Angehörige des aktiven Heeres sind, zur Ableistung des Verfassungseides behufs der Theilnahme an den Landtagswahlen unbedingt zuzulassen seien.

---

*) Diese MinEntschl. ist sowohl für die Landtags- als auch für die Reichstagswahlen aufgehoben; vergl. Ziff. II A u. B der MinEntschl. v. 27. Januar 1883 (unten Nr. 8); diese Entschließung wird hier nur zum Zwecke des Vergleiches abgedruckt.

Dagegen können die zur Disposition gestellten Offiziere nach den einschlägigen organischen Bestimmungen als aus dem aktiven Heeresdienste völlig ausgeschieden nicht betrachtet werden; ihre Wahlfähigkeit ruht demnach während der Dauer dieses Verhältnisses und kann folgerichtig denselben auch die Berechtigung zur Ableistung des Verfassungseides zu gedachtem Zwecke nicht zugestanden werden.

Was dem Generalkommando auf den Anfragebericht vom 27. v. Mts. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für geeignete Nachachtung anmit eröffnet wird."

Nr. VII.

Ministerialentschließung v. 27. Januar 1883,

die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- und Reichstagswahlen betr.

(MBl. d. Innern 1883 S. 56.)

Staatsministerium des Innern.

Nach Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 10. Dezember v. J. Nr. 16204b (Verordnungsblatt S. 546) haben Seine Majestät der König mit allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 2. Dezember v. J. hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen ꝛc. betreffend, sowie des III. Abschnittes des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Von den Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite und zur Disposition gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes:
   a) à la suite stehende, wenn sie aus einer etatsmäßigen Friedensstelle Gehalt beziehen oder unter Stellung à la suite auf bestimmte Zeit — mit oder ohne Gehalt — beurlaubt sind;
   b) zur Disposition stehende, wenn sie auf einer etatsmäßigen Friedensstelle verwendet sind.
2. Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche, ohne zum Friedensstande zu gehören, zur aktiven Dienstleistung im Heere zugelassen sind, unterstehen für die Dauer dieser Zulassung den Bestimmungen über die Verhältnisse der aktiven Militärpersonen.

Zufolge dieser allerhöchsten Bestimmung, welche eine feste Unterlage für Beurtheilung der im III. Abschnitte des Reichs-Militär-Gesetzes berührten bürgerlichen Verhältnisse der Heeresangehörigen bietet, ergeben sich rücksichtlich der Wahlberechtigung folgende Gesichtspunkte:

I.

Welche von den im § 49 des Reichs-Militär-Gesetzes gedachten Militärpersonen und auf welche Dauer dieselben zum aktiven Heere gehören, besagt § 38 desselben Gesetzes; über die Angehörigkeit der zur Disposition und à la suite stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere zum Friedensstande bestimmt die vorstehende allerhöchste Verfügung vom 2. Dezember 1882; für die weder zum Friedens- noch zum Beurlaubten-Stande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche zu vorübergehender aktiver Dienstleistung im Frieden zugelassen sind, ruht auf die Dauer dieser Zulassung die Berechtigung zum Wählen ebenso, wie für die zum aktiven Dienste eingezogenen Personen des Beurlaubtenstandes.

II.

Hinsichtlich der Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerlisten ist zwischen den Wählerlisten für den Landtag

und den Wählerlisten für den Reichstag ein Unterschied dadurch begründet, daß die ersteren permanente Listen sind, welche halbjährig revidirt und berichtigt werden, während die letzteren unmittelbar vor der Reichstagswahl nur für diese eine Wahl und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt werden.

A. Wählerlisten für den bayerischen Landtag.

Die seither hieher bezüglichen Bestimmungen finden sich in der Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend, Ziff. IV Nr. 4 Absätze 2, 3, 4 und 5 (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1881 S. 61), dann in der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1881 Nr. 17316, die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere betreffend, (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1882 S. 1).

Diese Bestimmungen kommen fortan nicht mehr in Betracht; an ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

Von Militärpersonen sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a) sämmtliche Beamte der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, — hiezu gehören auch die Veterinäre —,

b) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die (mit oder ohne Pension) verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen zur Disposition stehenden Offiziere uno Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite.

Die unter a) Aufgeführten sind in der Ausübung des Wahlrechtes vollkommen unbeschränkt; bei den unter b) Aufgezählten kann trotz der Eintragung in die Wählerliste das Wahlrecht bei einer Wahlhandlung ruhen, wenn die Betreffenden am Tage der Vornahme dieser Wahlhandlung nach dem unter I Erörterten als zeitweilig zum aktiven Heere gehörig erscheinen; ist der zeitweilige Ausschließungsgrund zur Zeit der Aufnahme in die Wählerliste gegeben, so ist hierüber entsprechender Vermerk zu machen.

Abgesehen von den vorstehend unter a) und b) bezeichneten Kategorien können Militärpersonen in die Wählerlisten nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Offiziere der Gendarmerie sind als nicht wahlberechtigt auch nicht in die Wählerlisten einzutragen. Die Mannschaften der Gendarmerie sind in dieselben bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse aufzunehmen.

B. Wählerlisten für den Reichstag.

In die Wählerlisten für den Reichstag sind von Militärpersonen aufzunehmen:

a) ohne weitere Prüfung des einzelnen Falles die sämmtlichen Beamten der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, einschließlich der Veterinäre; *)

*) Vergl. hieher die Ministerial-Entschließung v. 15. Dezember 1873 (MBl. d. Innern

b) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die (mit oder ohne Pension) verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen, zur Disposition stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite — die Angehörigen aller dieser Kategorien jedoch nur, wenn sie zur Zeit der Reichstagswahl, für welche die Liste hergestellt wird, nicht zeitweilig zum aktiven Heere gehören, was sich nach der obigen Darlegung in Ziffer I bemißt.

Auch für die Reichstagswahlen sind die Offiziere der Gendarmerie nicht wahlberechtigt und gelangen deßhalb nicht zum Eintrage in die Wählerlisten, während dieser bezüglich der Mannschaften der Gendarmerie zu bethätigen ist.

Die obenerwähnte Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1881 Nr. 17316 (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern 1882 S. 1) kömmt auch für die Reichstagswahlen fernerhin nicht mehr in Betracht.

III.

Zu den Landtagswahlen wird nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ nur derjenige zugelassen, welche erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. Hinsichtlich der Notorietät dieser Ableistung seitens Militärpersonen hat es auch fortan bei dem Schlußsatze der Ziffer V Nummer 4 der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern 1881 S. 61) sein Verbleichen, dahin lautend:

Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

Die im Nachgange hiezu erlassene Ministerialentschließung vom 18. Mai 1881 Nr. 7879 (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern 1881 S. 175) kömmt von nun an für neue Einträge in die Wählerlisten nicht mehr in Betracht, nachdem durch k. allerhöchste Verordnung vom 7. März 1881, Verhältnisse der Beamten des k. bayerischen Heeres betreffend, (Verordn.-Blatt 1881 S. 89) die Entschließung vom 12. Oktober 1872 aufgehoben worden ist, durch welche den oberen Civilbeamten der Militärverwaltung die Staatsdienereigenschaft im Sinne der IX. Verfassungsbeilage verliehen wurde. Diejenigen Civilbeamten der Militärverwaltung, welche auf Grund der früheren organischen Bestimmungen jene Staatsdienereigenschaft besitzen, können sich über die in dieser Eigenschaft erfolgte Ableistung des Verfassungseides durch ein von einer Militärbehörde ausgefertigtes Certifikat ausweisen. Angehörige des Heeres, welche — wenn auch nur zeitweilig — wahlberechtigt sind, können zur Ableistung des Verfassungseides behufs Ausübung des Wahlrechtes unbeschränkt zugelassen werden.

S. 611) lautend: „Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob im Hinblicke auf § 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, die Militärbeamten zur Theilnahme an den Wahlen zum deutschen Reichstage berechtigt seien.

Das k. Kriegsministerium hat auf Anregung des k. Staatsministeriums des Innern seine Anschauung über diese Frage dahin ausgesprochen, daß die Militärbeamten ohne Ausnahme nach dem Verzeichnisse über die Klasseneintheilung der Militärpersonen, welches dem Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich als Anlage zu § 5 dieses Gesetzes beigefügt ist, nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, und daß sich hienach, da sie nicht unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 des Wahlgesetzes fallen, deren Wahlberechtigung nicht in Zweifel ziehen lassen werde."

Zweite Abtheilung.

Revidirtes Landtagswahlgesetz

vom 4. Juni 1848 (bezw. 21. März 1881)

nebst Vollzugserlassen.

Nr. I.

Revidirtes Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848 (in der Fassung des Gesetzes v. 21. März 1881).

(GVBl. 1881 S. 113.)

Art. 1.

I Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

II Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Abs. 2. Vergl. hieher § 1 u. 2 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 59); es hat übrigens lediglich die ortsanwesende Bevölkerung in Betracht zu kommen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 145).

Art. 2.

I Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

II Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

III Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

IV Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

V Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Abs. 1. Auch für die Wahlkreiseintheilung innerhalb eines Regierungsbezirkes gilt der (in Art. 1 u. 14 ausdrücklich ausgesprochene) Grundsatz, daß ein Bruchtheil über die Hälfte der vollen Zahl gleichsteht; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 146.

Abs. 2. Grenzen der Amtsgerichte: vergl. hieher die kgl. allerh. Verordn. v. 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtsbezirke betr. (GVBl. 1879 S. 355).

Abs. 4 bezieht sich nur auf Wahlkreise mit Einem Abgeordneten.

Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4.

I Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

II Stellvertretung findet nicht Statt.

III Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

IV Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Abs. 2. Stellvertretung .. nicht: die durch Stellvertreter abgegebenen Stimmen sind ungiltig, der Stellvertreter macht sich zu dem, falls er unter dem Namen des Vertretenen abstimmt, eines Vergehens nach § 108 Abs. 2 StrGB. schuldig.

Abs. 3. erweislich .. Verfassungseid: vergl. § 3 der Min.-Entschl. v. 2. April 1881 (unten S. 59). Die Ableistung des Verfassungseides kann als amtsbekannt angenommen werden bezüglich aller kgl. Civilstaatsdiener, der Auditeure, der kathol. u. protestant. Pfarrer, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung (nach früherem Rechte) sowie im Falle des Erwerbes einer selbständigen Heimat durch Verehelichung (nach der jetzt

geltenden Gesetzgebung); die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten (mit Ausnahme der Auditeure) haben dagegen den Verfassungseid nunmehr nicht mehr abzuleisten; vergl. nach beiden Richtungen Ziff. V Nr. 4 der MinEntschl. v. 24. März 1881 (abgedr. unten S. 52) und Anmerkung daselbst.

Abs. 4. Eid nach Tit. VII § 25 u. Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde; diese Paragraphe lauten:

Tit. VII § 25.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“

Tit. X § 3.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“

Bezüglich der Militärpersonen vergl. Anm. zu Abs. 3.

Art. 5.

I Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

II Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben.
4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

III Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

IV Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

V Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Abs. 1. jeder Staatsangehörige: bezüglich der Militärpersonen ruht das Wahlrecht; nicht in die Wählerliste einzutragen sind sohin die zum aktiven Heere gehörigen Offiziere und Aerzte, Unteroffiziere und Gemeinen (vergl. Ziff. IV Nr. 4 Abs. 1 der MinEntschl. v. 24. März 1881, abgedr. unten S. 51), sowie die Offiziere der Gendarmerie (vergl. Ziff. II A, Schlußabsatz, der MinEntschl. v. 27. Januar 1883, oben S. 33). Dagegen sind in die Wählerlisten aufzunehmen: a) sämmtliche Beamte der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, einschließlich der Veterinäre, b) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die verabschiedeten, sowie die übrigen nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere ꝛc., endlich c) die Mannschaften der Gendarmerie (vergl. auch hieher Ziff. II A der MinEntschl. v. 27. Januar 1883, oben S. 33). Vergl. noch Anm. zu Art. 4 Abs. 3. — Staatsangehörige: es genügt die bloße Staatsangehörigkeit; der Besitz des Staatsbürgerrechts (im Sinne der Verfassung) ist nicht mehr erforderlich. — seit mindestens 6 Monaten: d. h. die Anlegung muß vor 6 Monaten geschehen sein und die Entrichtung einer Steuer muß bereits stattgefunden haben; vergl. IV Nr. 2 der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 50). — direkte Steuer: hieher zählt auch die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Rentämter haben den Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung für die einzelnen Gemeinden die Verzeichnisse der Steuerzahler zu übermitteln; Ziff. IV Nr. 2 der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 50). Bezüglich der nunmehrigen Evidenthaltung vergl. Anm. zu Art. 6 Abs. 2. Ueber Einflüsse von Steuerrückständen auf die Wahlberechtigung vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 149, ferner bezüglich des Erfordernisses einer persönlichen Veranlagung mit Steuer ebenda S. 169.

Abs. 2. Hinsichtlich der vier Ausschließungsgründe und der Frage, ob die hiedurch getroffenen Personen in die Wählerlisten einzutragen sind, vergl. Ziff. IV Nr. 3 der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten Nr. II). — Ziff. 3: öffentl. Armenunterstützung: als solche sind nur jene Unterstützungen zu erachten, welche auf Grund des Armengesetzes v. 29. April 1869 verabreicht werden; anderweite Unterstützungen, wie z. B. Erlaß von Schulgeld oder Gewährung von Lehrmitteln an Kinder werden sohin hierunter nicht fallen. Vergl. übrigens noch hieher sowie bezüglich des Ausdruckes „bezogen haben“ Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 161—168, und Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 135. — Ziff. 4 (Verlust der bürgerl. Ehrenrechte): vergl. § 32—37 StrGB.

Abs. 3. Eintrag in die gemeindl. Wählerliste: wer in diese Liste nicht eingetragen ist, kann nicht wählen; dagegen können sich auch für Jenen, welcher in die Liste eingetragen ist, nachträglich Verhältnisse ergeben, welche dessen Wahlrecht wieder aufheben.

Art. 6.

I Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine

eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

II Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Abs. 1. Wählerliste: vergl. hieher die erläuternden Bestimmungen in § 4 u. § 5 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 60). Formular für die Wählerliste siehe in Anlage A zur MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 55); zu den einzelnen Nummern dieses Formulars vergl. die erläuternden Bemerkungen in Ziff. V der citirten MinEntschl.

Abs. 2. kgl. Behörden: also auch die k. Rentämter; diese haben die jeweiligen Steuer- Zu- und Abgänge mitzutheilen und ebenso auf etwaige relevante Steuerrückstände aufmerksam zu machen; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 170.

Art. 7.

I Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

II Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

III Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

IV Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Abs. 1. alljährlich .. revidiren: die Wählerlisten für den bayer. Landtag sind sohin permanente Listen, dieselben sind lediglich halbjährig zu revidiren und evident zu halten; vergl. im Einzelnen die Bemerkungen in Ziff. I—VI der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 45).

Vergl. hieher noch § 6 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 60), sowie im Allgemeinen Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 170.

Abs. 2. Betheiligter: als solcher erscheint — wie die Motive bemerken — einerseits Derjenige, welcher seinen Namen in der Liste nicht findet und die nachträgliche Einsetzung anstrebt, anderseits jeder Eingetragene, welcher in der Liste Namen findet, von deren Träger ihm Verhältnisse bekannt sind, deren Vorliegen die Wahlfähigkeit überhaupt oder zeitweise auszuschließen geeignet ist. — bekannt zu machen: vergl. § 7 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 60) und Ziff. VI Nr. 2 u. 3 der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 53). Der Vorschrift in Ziff. VI, 3 der letztcitirten MinEntschl. ist schon dadurch entsprochen, daß auf der Bekanntmachung die Art und Zeit der Verkündigung gemeindebehördlich bestätigt wird. Diese Nachweise oder eigene Vollzugsanzeigen werden bezüglich der nicht unmittelbaren Gemeinden die Distriktsverwaltungsbehörden sich einsenden zu lassen und zu sammeln haben. Vergl. noch § 50 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 68). — Aufsichtsbehörde: nämlich bezüglich der mittelbaren Gemeinden die Distriktsverwaltungsbehörde, bezüglich der unmittelbaren Gemeinden die betr. k. Kreisregierung, Kammer des Innern; Ziff. VII der MinEntschl. v. 24. März 1881 (unten S. 54), § 7 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 60).

Art. 8.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Vergl. hieher § 8 der MinEntschl. v. April 1881 (unten S. 60). Die Delirung eines Verzogenen sofort nach dessen Wegzug kennt das Gesetz nicht, diese Streichung hat sohin erst bei der nächsten halbjährigen Revision zu geschehen; Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 171.

Art. 9.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Vergl. hieher § 9 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 61).

Art. 10.

I Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem

Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

II Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Staatsangehörige: vergl. Anm. zu Art. 5 Abs. 1. Vergl. im Allgemeinen hieher § 10 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 61).

Art. 11.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Vergl. hieher § 11 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 61).

Art. 14.

I In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

II Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Vergl. hieher § 12 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 61). Die Gesammtzahl der Wahlmänner eines Wahlkreises trifft mit der Summe der aus der Bevölkerung der einzelnen Bestandtheile eines Wahlkreises sich ergebenden Zahlen zusammen; Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 172.

Art. 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16.

I Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

II Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Bildung der Urwahlbezirke: vergl. zu Art. 16 u. 17 §§ 13—16 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 61).

Art. 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Vergl. auch hieher § 13—16 der zu Art. 16 citirten MinEntschl.

Art. 18.

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einem Tag anzuberaumen.

Hinsichtlich der möglichsten Freilassung der Wahltage von Verhandlungen der Gerichte ꝛc. vergl. Bek. des Justizministeriums v. 24. August 1881 (JMBl. S. 379).

Art. 19.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Vergl. hieher § 17 u. 18 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 62). Zu Wahlkommissären können auch Beamte und Bedienstete der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ꝛc. und zwar auch für solche Urwahlbezirke, zu welchen der Wohnort der betr. Beamten nicht gehört, ernannt werden. (Autogr. MinEntschl. v. 16. Juni 1881).

Art. 20.

I Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

II Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

Vergl. hieher § 19—21 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 62). Bezüglich der Verschiedenheit der durch Art. 20 vorgeschriebenen Bekanntmachungen gegenüber jenen nach Art. 26 vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 173.

Art. 21.

I Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

II Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Abs. 2. ausbleibende Wahlmänner: die Wahl zum Wahlmanne kann nicht abgelehnt werden (vergl. autogr. MinEntschl. v. 27. Juni 1881 und hiemit übereinstimmend Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 177); eine Anfrage an die Wahlmänner über Annahme oder Ablehnung der Wahl findet daher nicht statt, eine etwaige Ablehnungserklärung wäre zurückzuweisen.

Art. 22.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Vergl. hieher § 22 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 63); auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 171.

Art. 23.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier inneren Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einen Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde.“

vor der Wahlhandlung: nämlich vor der Wahl der Abgeordneten (vergl. Art. 4 Abs. 3, auch Anl. II der MinEntschl. v. 2. April 1881, unten Nr. III) vor dem hiefür aufgestellten Wahlkommissäre; hiezu noch § 23 der citirten MinEntschl.

Art. 24.

I Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

II Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Abs. 1. weißem Papiere: d. i. solchem Papiere, das nach allgemeiner Uebung im Papierhandel als weißes gilt. — äußere Kennzeichen: Durchscheinen des Namens ist, weil kein außen befindliches Kennzeichen, kein Ungiltigkeitsgrund, ebensowenig Flecken u. dgl., die nicht absichtlich angebracht sind. Vergl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 153, dagegen in letzterer Beziehung Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 198.

Abs. 2. absolute Stimmenmehrheit: dieselbe berechnet sich unter Zugrundlegung der als giltig anerkannten Wahlzettel; Wahlzettel mit zu wenig Namen sind, weil giltig, hiebei mitzurechnen; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 180.

Art. 25.

Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Zu Ziff. 4 vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 186. Ob von zwei ineinander gesteckten Wahlzetteln einer oder gar keiner giltig sein soll, kann nicht etwa unter Heranziehung dieser Ziffer beantwortet werden; insoweit keine gesetzwidrige Absicht bei diesem Vorkommnisse anzunehmen ist und beide der in einander gesteckten Wahlzettel auf gleiche Namen lauten, besteht kein Grund, nicht wenigstens einen der beiden Wahlzettel als giltig anzuerkennen (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 191). Aus Ziff. 4 dagegen wird sich die Ungiltigkeit von, mit dem Namen des Wählers versehenen Wahlzetteln ergeben; gleicher Anschauung — jedoch mit anderer Begründung — Seydel, l. c. S. 153 Note 7 vergl. mit Note 6.

Art. 26.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Vergl. hieher (sowie zu Art. 24 u. 25) § 24—52 der Min.-Entschl. v. 2. April 1881 (unten S. 63). — Zwischen Personen, welche unter Ueberschreitung der Zahl der Zu-Wählenden mit gleichviel Stimmen gewählt werden, hat das Loos zu entscheiden; der Wahlkommissär hat die

Loosung sofort bei Ermittelung des Wahlresultates in der Art zu bethätigen, daß er die Loose in eine Urne legt und ein Mitglied des Wahlausschusses die Ziehung vornimmt; das Resultat ist im Wahlprotokoll zu konstatiren (MinEntschl. v. 14. Juli 1881, citirt in dem Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 186).

Art. 27.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Vergl. hieher § 53 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unter S. 65).

Art. 28.

I Im Falle eine Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

II Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählen für einen andern Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Vergl. hieher § 54 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 65). Durch Art. 29 wollte das Recht der Abgeordnetenkammer, jede einzelne Wahl zu prüfen und ihre Giltigkeit in Erwägung zu ziehen, nicht geschmälert werden; Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 195. — Die Bescheidung von Wahlreklamationen durch den Wahlausschuß wird selbst nach der Verkündigung des Wahlergebnisses noch zulässig sein, bezw. erforderlich werden können; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 195—199.

Art. 30.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31.

I Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

II Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft.

Art. 32.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehältlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Bestechung der Wähler: vergl. § 109 des Strafgesetzbuches, lautend: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Art. 33.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Vergl. hieher Anm. zu Art. 29, Schluß.

Art. 34.

I Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wablberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

II Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Vergl. hieher §§ 55—57 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 65).

Art. 35.

I Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

II Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

III Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

IV Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- und Nach-

wahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

Vergl. hieher § 58—60 der MinEntschl. v. 2. April 1881 (unten S. 65); bezüglich des Details des Verfahrens — insbesondere Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden. — vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 199—200. Hervorzuheben ist hier insbesondere, daß sämmtliche beim Wahlkreise betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden am Vollzuge dieses Artikels gegebenen Falls betheiligt sind; ferner daß hinsichtlich des Antrages von mindestens 20 Urwähler eine Beschränkung auf den einzelnen Urwahlbezirk nicht Platz greift.

Art. 36.

I Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

II Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer und Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Abs. 1. Vergl. hieher allerh. Verordnung v. 1. September 1881 (abgedr. im Anhange S. 66).

Art. 37.

I Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

II Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nr. II.

Ministerialentschließung v. 24. März 1881,
die erstmalige Herstellung ꝛc. der Wählerlisten betr.
(MBl. d. Innern 1881 S. 61.)

Staatsministerium des Innern.

Während bei den Landtagswahlen seither die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktiven Wahlfähigkeit) im Einzelnen bei Uebergabe des Wahlzettels an den Urwahlkommissär als gegeben nachgewiesen werden mußten und alle hierüber entstehenden Zweifel durch den Wahlausschuß zu bescheiden waren, ist die Ausübung des Wahlrechtes künftighin an den Eintrag in die einschlägige Wählerliste gebunden, von welcher der Urwahlkommissär beglaubigte Abschrift oder beglaubigten Auszug zugestellt erhält. Demgemäß darf fortan in dem einzelnen Urwahlbezirke Niemand zur Urwahl zugelassen werden, welchen der Urwahlkommissär nicht in der ihm bei der Wahlhandlung vorliegenden, beglaubigten vollständigen oder auszugsweisen Abschrift der Wählerliste vorgetragen findet. Hieraus erhellt die hohe Wichtigkeit, welche der ordnungsgemäßen Herstellung der Wählerlisten einschließlich der öffentlichen Auslegung und des Reklamationsverfahrens zukömmt.

Im Besonderen wird deßfalls auf Nachstehendes zur Beachtung und Nachachtung aufmerksam gemacht:

I.

Die Wählerlisten bei den Reichstagswahlen werden unmittelbar vor Vornahme allgemeiner Wahlen für diese und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt. Im Gegensatze hiezu sind die Wählerlisten für die Bayerischen Landtagswahlen permanente Listen, welche halbjährig revidirt und berichtigt werden.

II.

Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste herzustellen. Die Formulare hiefür (Anlage A) werden in der erforderlichen Anzahl den Magistraten der unmittelbaren Städte und den k. Bezirksämtern durch die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, zugestellt; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den Bedarf für die Herstellung der Wählerlisten, soweit er sich vorerst berechnen läßt, — ausgeschieden nach Umschlag- und nach Einlagebögen — baldmöglichst der Kreisstelle anzuzeigen.

III.

Die in den Wählerlisten zu verzeichnenden Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung unter laufenden Nummern vorzutragen. Jedoch dürfen in Städten die Wählerlisten auch nach Bezirken, Distrikten oder Litern bezw.

Straßen gefertigt werden; bei dieser Art der Anfertigung genügt es, wenn die fortlaufende Nummerirung der Wähler je für einen Bezirk, einen Distrikt oder eine Litera bezw. eine Straße erfolgt.

In Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der öffentlichen Auslegung geheftet werden.

IV.

Der Eintrag in die Wählerlisten richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1) In die Wählerliste der Gemeinde dürfen nur Wahlberechtigte aufgenommen werden, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben.

2) Die Wahlberechtigung setzt voraus: den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, die Volljährigkeit und die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; und zwar müssen die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten — also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai d. Js. erfüllt sein.

Als direkte Steuern kommen in Betracht die Grund- und Haussteuer, die Gewerbesteuer einschließlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer. Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet" schließt nach den Motiven in sich, daß die Anlegung vor mindestens sechs Monaten geschah und daß die Entrichtung schon statt hatte. Die Motive führen weiterhin aus, daß bei erfolgter Anmeldung zur geschehenen Steuerentrichtung der Tag der Anmeldung als Beginn für die Berechnung der Frist zu erachten ist. Verzeichnisse der einschlägigen Steuerzahler werden den Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung für die einzelnen Gemeinden baldthunlichst Seitens der k. Rentämter übermittelt werden.

3) Neben den positiven Voraussetzungen bestehen Ausschließungsgründe. Das Gesetz unterscheidet zwischen dauernden und zeitweisen Ausschließungsgründen, indem dasselbe in Art. 6 Abs. 1 Vermerke über etwa vorhandene „zeitweise" Ausschließungsgründe anordnet. Unter solchen zeitweisen Ausschließungsgründen sind solche zu verstehen, die während der Zeit, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird, — also bei der erstmaligen Herstellung während der Zeit bis zum 1. September 1881 — ihre Beseitigung finden können.

Das Gesetz stellt in Art. 5 Abs. 2 vier Ausschließungsgründe auf; hinsichtlich derselben ist zu bemerken:

a) Der erste Ausschließungsgrund betrifft „Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist." Da gerichtliche Verfügungen dieser Art wieder aufgehoben werden können, erscheint der Ausschließungsgrund als ein zeitweiser. Die gedachten Personen sind daher von dem Eintrage in die Wählerliste nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu geschehen.

b) Der zweite Ausschließungsgrund trifft „Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens." Die letzteren Worte stellen außer Zweifel,

daß auch hier nur ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorliegt. Es sind daher auch in diesem Falle die betheiligten Personen von dem Eintrage in die Wählerlisten nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu erfolgen.

c) Der dritte Ausschließungsgrund bezieht sich auf „Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben." Da sich das Jahr des Bezuges immer zurück von dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten berechnet, so liegt hier stets ein jedenfalls bis zur nächsten Auslegung der Wählerlisten wirksamer Ausschließungsgrund vor; die betreffenden Personen sind daher in der Wählerliste nicht einzutragen. Der Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten umfaßt für die erste Auslegung die Zeit vom 9. Mai 1880 bis zum 8. Mai 1881 inkl. Als Tag des Bezuges ist nicht der Tag der Empfangnahme, sondern jener der beschlußmäßigen Gewährung der Unterstützung maßgebend. Hinsichtlich des Begriffes „öffentliche Armenunterstützung" wird auf das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 verwiesen.

d) Der vierte Ausschließungsgrund ist gegen „Personen" gerichtet, „welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert." Hieher einschlägig sind die §§ 32 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise (für die vor dem 1. Januar 1872 ergangenen bezüglichen Verurtheilungen) Art. 46 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend. Da demnach die Dauer des Verlustes jeweilig außer Frage steht, ergibt sich von selbst, in welchen Fällen ein Eintrag in die Wählerliste überhaupt nicht, und in welchen Fällen ein solcher Eintrag unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes veranlaßt ist. Kein Eintrag ist erforderlich, wenn die Dauer des Verlustes über die Zeit hinausreicht, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung, wenn die Dauer des Verlustes über den 31. August 1881 hinaus sich erstreckt. Ist die Dauer des Verlustes eine kürzere, so hat Eintrag in die Wählerliste unter Vermerk stattzufinden.

4) Die Berechtigung zum Wählen ruht fernerhin nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Offiziere und Aerzte, Unteroffiziere und Gemeinen.*)

Von Militärpersonen sind demnach bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a) alle Militärbeamten, zu welchen auch die Veterinäre gehören, und
b) alle Personen des Beurlaubtenstandes (§ 56 des Reichs-Militärgesetzes), da ihre Einberufung zum Dienste und das dadurch bedingte Ruhen ihres Wahlrechtes nur vorübergehend sind.

Außerdem können Militärpersonen nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung in die Zeit vor dem 1. September 1881; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Civilbeamten der Militärverwaltung gehören allerdings zum aktiven Heere, sind aber nicht Militärpersonen und daher in die Wählerlisten aufzunehmen.

Die Mannschaften der Gendarmerie sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen.

---

*) Von dieser Ziffer gilt nur noch Absatz 1; die übrigen Absätze sind aufgehoben durch Ziff. II lit. A Abs. 1 u. 2 der MinEntschl. v. 27. Januar 1883 (oben S. 34).

(5 Nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes wird nur derjenige zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat; Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes sieht auch einen Vermerk über Ableistung des Verfassungseides vor. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, daß diese Ableistung vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten erfolgt sein müsse. Selbstverständlich aber ist die Ableistung des Eides vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten wünschenswerth, indem die Aufnahme eines Vermerkes über die Ableistung in der Wählerliste den Urwähler von der Beibringung eines bezüglichen Nachweises am Tage der Urwahl entbindet und somit auch eine raschere und ungehindertere Abwickelung der Wahlhandlung selbst ermöglicht. Es sind hierauf die Wahlberechtigten entsprechend aufmerksam zu machen.

V.

Ueber die Art der Einträge in die einzelnen Rubriken geben in die Anlage A eingesetzten Beispiele Aufschluß.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Zu Rubrik 1 (Laufende Nummer) ist das oben unter Ziff. III Gesagte zu vergleichen.

2) Zu Rubrik 2 (Zuname), 3 (Vorname) und 5 (Stand oder Gewerbe) sind Erläuterungen nicht veranlaßt. In Rubrik 4 (Alter) ist bei denjenigen Wahlberechtigten, welche das 21. Lebensjahr unzweifelhaft schon in dem der Eintragung vorausgehenden Kalenderjahre oder früher vollendet haben, die Angabe des Geburtsjahres genügend.

3) Zu Rubrik 6 (Wohnung). In Gemeinden, welche nicht in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden können, genügt die Einsetzung des Namens der bezüglichen, die Gemeinde bildenden oder zu der Gemeinde gehörigen Ortschaft. Hiegegen ist in Gemeinden, welche für sich in zwei oder mehrere Urwahlbezirke abgetheilt werden können, die Angabe der Wohnung des Wahlberechtigten nach Hausnummer und lit. (Distrikt) oder Straße erforderlich, weil im Falle der Abtheilung der Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke das Wahlrecht nach Art. 8 des Gesetzes nur in demjenigen Urwahlbezirke ausgeübt werden darf, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Es ist daher bei allen Wahlberechtigten, welche in Gemeinden wohnen, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 über 2750 Seelen zählen, die Wohnung innerhalb dieser Gemeinde nach Hausnummern und lit. (Distrikten) oder Straßen in die Wählerliste aufzunehmen.

4) Zu Rubrik 7 (Vermerk über Ableistung des Verfassungseides) wird im Anschlusse an die obige Ziff. IV Nummer 5 bestimmt, daß in die Rubrik bei amtsbekannt oder nachgewiesenermaßen erfolgter Ableistung des Verfassungseides das Wort „ja," andernfalls das Wort „nein" eingesetzt wird. Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides namentlich bei allen k. Staatsdienern, auch den katholischen und protestantischen Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung (nach der früheren Gesetzgebung) und im Falle des Erwerbes einer selbständigen Heimat durch Verehelichung (nach der jetzt geltenden Gesetzgebung) angenommen werden. Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.*)

---

*) Der Schlußsatz dieser Ziffer wurde zunächst modificirt durch MinEntschl. v. 18. Mai 1881 (M. Bl. S. 175—176); mit weiterer MinEntschl. v. 27. Jan. 1883, Ziff. III (abgedr. oben S. 35) wurde jedoch ausgesprochen, daß es bei dem Wortlaute des Schlußsatzes, wie solcher bereits ursprünglich festgesetzt war, sein Verbleiben habe.

5) Zu Rubrik 8 (Vermerk über Steuerentrichtung) wird verfügt, daß hier lediglich die Art derjenigen direkten Steuer, welche der Wahlberechtigte entrichtet, eine kurze Andeutung und zwar in folgender Weise findet:

a) durch „Eink.", wenn Einkommersteuer,
b) durch „Kap.", wenn Kapitalrentensteuer,
c) durch „Grund-" oder „Haus-", wenn Grund- oder Haussteuer,
d) durch „Gew.", wenn Gewerbesteuer, und
e) durch den Buchstaben „U", wenn Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Frage steht.

Entrichtet Jemand direkte Steuern verschiedener Gattung, so ist der Vermerk bezüglich einer derselben genügend.

6) Zu Rubrik 9 (Vermerk über vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe). Als zeitweise Ausschließungsgründe kommen nach Ziff. IV Nr. 3 in Betracht:

a) der Zustand der Kuratel beziehungsweise die gerichtliche Beigabe eines Beistandes in der Pfalz nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit dort geltenden Civilgesetzbuches,
b) die gerichtliche Erklärung des Konkursverfahrens,
c) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, wenn die Dauer des Verlustes sich nicht über die Zeit hinauserstreckt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird.

Die Einträge geschehen hier in folgender Form:

zu a. „unter Kuratel" beziehungsweise „gerichtlich verbeistandet".
zu b. „Konkursverfahren".
zu c. „Wegen Bestrafung verlustig bis . . . ."

Der Vermerk über Militärpersonen in den oben unter Ziff. IV Nr. 4 Abs. 3 vorgesehenen Fällen hat zu lauten: „Aktiver Militärdienst bis . . . ."

7) Zu Rubrik 10 (Bemerkungen). In dieser Rubrik sind ebenso, wie bei den Wählerlisten zum Reichstage die Gründe von Streichungen oder Nachtragungen vorzumerken, welche sich vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) bis zum Schlusse des Reklamationsverfahrens und der sich hieran anreihenden Abschließung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 3 und 4) ergeben. Auf gleiche Weise sind hier Uebertragungen von der einen Wählerliste in die andere zu begründen, welche nach Abschluß der Wählerliste gemäß des ersten Satzes in Art. 8 des Gesetzes wegen Verlegung des Wohnsitzes einzutreten haben. — Beispiele für die hier in Frage kommenden Einträge sind aus der Anlage A zu ertnehmen.

VI.

1) Inhaltlich der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1881 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 10 S. 122) hat die erstmalige öffentliche Auslegung der Wählerlisten am 9. Mai d. Js. zu beginnen und bis zum 23. Mai d. Js. einschließlich zu dauern.

2) Vor Beginn der öffentlichen Auslegung ist nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die Zeit und der Ort dieser Auslegung, sowie, daß gegen die Listen innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zusteht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3) Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu erbringen.

VII.

Als die „betreffende Aufsichtsbehörde“ (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes), welche die rechtzeitig d. h. innerhalb der Auslegungsfrist angebrachten Einsprachen für den Fall, daß von der zuerst angegangenen zuständigen Gemeindebehörde nicht Abhilfe verfügt wird, administrativ endgiltig zu bescheiden hat, erscheint jeweilig die der gedachten Gemeindebehörde zunächst vorgesetzte Aufsichtsstelle, also hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, und hinsichtlich aller übrigen Gemeinden das einschlägige k. Bezirksamt.

VIII.

Nach Ablauf der in Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten vierzehntägigen Frist, welcher Ablauf sich bei der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten mit dem 6. Juni d. Js. einschließlich vollzieht, ist die Wählerliste jeder Gemeinde gemäß Art. 7 Abs. 4 durch den Gemeindevorstand d. h. durch den Bürgermeister beziehungsweise seinen gesetzlichen Stellvertreter abzuschließen und mit der Bestätigung zu versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde. Die Form, in welcher dieser Abschluß einschließlich der Bestätigung zu geschehen hat, ist aus der Anlage B ersichtlich.

IX.

Es erscheint als angezeigt, daß die k. Bezirksamtmänner am Beginne der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten die Bürgermeister im Wege mündlicher Besprechung auf die bei der Herstellung zu beachtenden Gesichtspunkte eingehend aufmerksam machen. Während der Dauer der Herstellungsarbeiten ist Seitens der k. Bezirksämter, soweit möglich, darauf zu achten, daß diese Arbeiten in den einzelnen Gemeinden ihren geregelten Verlauf nehmen und daß die Herstellung allenthalben zur rechten Zeit ordnungsgemäß vollendet ist.

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde ....

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter – Tag der Geburt	Alter – Monat der Geburt	Alter – Jahr der Geburt	Stand oder Gewerbe	Wohnung
der Wahlberechtigten							
1.	2.	3.	4.			5.	6.
1	Adam	Anselm			1821	Hausmeister	Kronenstr. 6
2	Burkhard	Emil			1837	Rentier	Beerenstr. 12
3	Dilger	Johann			1854	Gutsbesitzer	Löwenstr. 27
4	Faber	Karl			1827	Kaufmann	Marktplatz 3
5	Gerner	Tobias			1844	Hausbesitzer	lit. A 721
6	Huber	Lorenz	6	Mai	1860	Einjährigfrei-williger	Theaterstr. 9
7	~~Koch~~	~~Martin~~			~~1847~~	~~Topfbinder~~	~~Opernplatz 27~~
8	Lang	Sebastian			1813	Apotheker	Mauerstr. 55
9	Maier	Josef			1859	Tuchhändler	Distrikt I. 346
10	Müller	Oskar	10	Febr.	1860	Holzhändler	Wasserstr. 6
11	~~Niemann~~	~~Melchior~~	~~3~~	~~März~~	~~1860~~	~~Schreiber~~	~~Marstr. 7~~
12	Ortler	Michael			1833	Privatier	Paradeplatz 24

Ob Verfassungs-Eid geleistet?	Vermerk über Steuerentrichtung	Zeitweise Ausschließungsgründe	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.
ja	Eink.		
nein	Kap.	unter Kuratel	
ja	Grund.	gerichtl. verbeistandet	
ja	Gew.	Konkursverfahren	
ja	Haus.	Wegen Bestrafung verlustig bis	
nein	Kap.	Aktiver Militärdienst	
~~ja~~	~~H.~~	——	Nr. 7. Armenunterstützung bezogen 16. Mai 1880; daher gestrichen. ...., den .... (Unterschrift.)
ja ~~nein~~	Gew.		Nr. 8. Ableistung des Verfassungseides nachgewiesen. ...., den .... (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 9. Aus Versehen übergangen, nachgetragen. ...., den .... (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 10. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle nachgetragen. ...., den .... (Unterschrift.)
~~ja~~	~~Eink.~~	——	Nr. 11. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle wegen .... gestrichen. ...., den .... (Unterschrift.)
ja	Kap.		Nr. 12. Wohnsitz hieher verlegt, übertragen aus der Wählerliste der Gemeinde ...., den .... (Unterschrift.)

Anlage B.

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsgemäß hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ....ten ....18........ bis zum ....ten..18........ öffentlich ausgelegt worden ist.

................................., den ....ten ....18............

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters
bezw. seines gesetzlichen Stellvertreters.

Nr. III.

Ministerialentschließung v. 2. April 1881,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.
(MBl. d. Innern 1881 S. 77.)

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie sich dasselbe in Folge der hiezu mit Gesetz vom 21. März 1881 ergangenen abändernden Bestimmungen gestaltet hat (Ges.- und Verordn.-Bl. 103 ff. und 113 ff.), wird unter Hinweis auf Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes neuer Fassung Nachstehendes bekannt gegeben:

Zu Art. 1 Abs. 2.

§ 1. Für alle Berechnungen, welche der Vollzug des Gesetzes erfordert, — also im Besonderen auch für die Berechnung der auf einen Bestandtheil des Wahlkreises (vergl. unten § 12) treffenden Zahl von Wahlmännern und für deren Vertheilung auf die Urwahlbezirke — sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

§ 2. Sind Aenderungen im Bestande der Amtsgerichte, der Distriktsgemeinden oder der politischen Gemeinden eingetreten, so werden die Bevölkerungszahlen der betreffenden Amtsgerichte, Distriktsgemeinden oder politischen Gemeinden in der Art gewonnen, daß die hiebei in Betracht kommenden Gemeinden oder Gemeindetheile mit den Bevölkerungsziffern der Zählung vom 1. Dezember 1875 in Ansatz gebracht werden. Wenn diese Ziffern, was namentlich hinsichtlich einzelner Gemeindetheile eintreten kann, den Distriktsverwaltungsbehörden nicht vorliegen, so haben letztere Behörden sich deshalb an das k. statistische Bureau zu wenden.

Zu Art. 4 Abs. 3.

§ 3. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor der jedesmaligen Auslegung der Wählerlisten und ebenso vor jeder Urwahl durch öffentliches Ausschreiben auf die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes geeignet hinzuweisen und eine Tagfahrt oder nach Bedarf mehrere Tagfahrten zur Ableistung des Verfassungseides anzuberaumen. In dem Ausschreiben vor der jedesmaligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß und warum die Zeit vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten für die Ableistung des Verfassungseides sich empfiehlt (s. Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 8 S. 66).

Ueber die erfolgte Ableistung des Eides ist Bestätigung zu ertheilen.

Zu Art. 5 und 6.

§ 4. Die Wahlberechtigung hat drei positive Voraussetzungen: 1) den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, 2) die Volljährigkeit und 3) die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; diese drei Voraussetzungen müssen an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai 1881, in Zukunft je am 1. Oktober und 1. April) erfüllt sein.

Neben den positiven Voraussetzungen bestehen vier Ausschließungsgründe: 1) die Stellung unter Kuratel oder die gerichtliche

Beigabe eines Beistandes nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, 2) die gerichtliche Erklärung des Konkurses, für die Dauer des Verfahrens, 3) der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung zur Zeit der Urwahl oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten, 4) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechtes ist weiterhin bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Fernerhin wird zur Wahl Niemand zugelassen, der nicht erweislich den Verfassungseid geleistet hat (vergl. Art. 4 Abs. 3 des Ges. und § 3 gegenwärtiger Instruktion).

Endlich ruht die Berechtigung zum Wählen nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten.

§ 5. Im Anschlusse an die Ausführungen der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend, — wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Eintrag in die Wählerliste den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde voraussetzt, für welche die Liste angelegt ist. Die Bestimmung des früher geltenden Gesetzes, nach welcher Jemand auch da wählen konnte, wo er ohne Domizil mit Grundbesitz ansässig war, ist sonach nicht mehr in Geltung. Hat Jemand einen mehrfachen Wohnsitz, so ist er in jeder der Gemeinden, in welcher er Wohnsitz hat, in die Wählerliste aufzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechtes kann jedoch, wie im Absatze 5 des Art. 5 ausdrücklich ausgesprochen wird, nur in Einem Urwahlbezirke erfolgen. Eine vorausgehende Erklärung darüber, in welchem Urwahlbezirke das Wahlrecht ausgeübt werden wolle, ist im Gesetze nicht gefordert.

Zu Art. 7.

§ 6. Die halbjährige Revision und Berichtigung der Wählerlisten ist eine Offizialthätigkeit. Es ist daher die Fortdauer der in der Wählerliste eingetragenen Verhältnisse, im Besonderen bei größeren Gemeinden auch die Richtigkeit der angeführten Wohnungen von Amtswegen, soweit nach Zeit und Umständen thunlich, der Prüfung zu unterziehen.

§ 7. Bezüglich der Bekanntmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2, — bezüglich der Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 7 Abs. 3, — sowie des Abschlusses der Wählerlisten wird auf die vorerwähnte Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 Bezug genommen.

Zu Art. 8.

§ 8. Die nach Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes abgeschlossenen Wählerlisten behalten bis zur nächsten Revision und Berichtigung (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) Geltung. Es darf an denselben keine Aenderung gemacht werden. Nur ein Nachtrag hiezu ist gestattet und zwar ausschließlich derjenige, von welchem der Art. 8 des Gesetzes in seinem ersten Satze handelt; nämlich dann, wenn Jemand von einer Gemeinde in eine andere verzieht, ist der Wahlberechtigte, welcher in die Wählerliste der ersten Gemeinde eingetragen ist, befugt, den Uebertrag in die Wählerliste der Gemeinde seines neuen

Wohnsitzes zu verlangen. Ein solcher Uebertrag muß auf ausdrückliches Verlangen des betreffenden Wahlberechtigten geschehen, wenn der letztere hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweist, daß er in die Wählerliste dieses früheren Wohnsitzes eingetragen ist.

Zu Art. 9.

§ 9. Zu den Abschriften und Auszügen der Wählerlisten sind die gleichen Formulare, wie zu den Wählerlisten selbst (Anlage A zur Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — Amtsbl. des k. St.-M. des Innern 1881 Nr. 8 S. 71 ff.) zu benützen; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den desfallsigen Bedarf baldmöglichst der Kreisstelle in Anzeige zu bringen.

Am Schlusse der bezüglichen Abschriften oder Auszüge ist beizusetzen:

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift (des Auszuges)
...... den .... 18 ..
Unterschrift des Bürgermeisters oder seines
(Siegel) gesetzlichen Stellvertreters."

Auf dem Umschlage der Abschriften ist unter die gedruckten Worte „Wählerliste der Gemeinde" zu setzen: „Abschrift für den Urwahlbezirk ......"; auf dem Umschlage der Auszüge ist an gleicher Stelle zu setzen: „Auszug für den Urwahlbezirk ......"

Zu Art. 10.

§ 10. Die Wählbarkeit zum Wahlmanne fällt mit der Wahlberechtigung des Urwählers in der Hauptsache zusammen. Die unterscheidenden Bestimmungen sind:

1) Für den Urwähler genügt die Volljährigkeit; der Wahlmann muß dagegen, wie schon seither, das fünfundzwanzigste Lebensjahr und zwar am Tage der Urwahl zurückgelegt haben.

2) Der Urwähler kann — nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3, Art. 6 und Art. 8 des Gesetzes — nur in der Gemeinde, in welcher er seine Wohnung hat, und dann, wenn die Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke getheilt wird, nur in dem Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Im Gegenhalte hiezu erfordert die Wählbarkeit als Wahlmann bei Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einen Urwahlbezirk nur den Wohnsitz im Urwahlbezirke überhaupt und bei Abtheilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke nur den Wohnsitz in der Gemeinde überhaupt.

Zu Art. 13.

§ 11. Unter die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlmanne zählt im Besonderen (nach Art. 10 des Gesetzes) der Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört. Der Wegzug aus dem Urwahlbezirke oder aus der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, hat daher fortan den Verlust der Eigenschaft als Wahlmann unzweifelhaft zur Folge.

Zu Art. 14.

§ 12. Die Zahl der Wahlmänner ist für jeden Bestandtheil eines Wahlkreises gesondert zu berechnen; was Bestandtheil eines Wahlkreises ist, ergibt die einschlägige Rubrik des die Wahlkreiseintheilung jeweils bekanntgebenden Ausschreibens.

Zu Art. 16 und 17.

§ 13. Für die Bildung der Urwahlbezirke gelten — abgesehen von

der in Art. 15 des Gesetzes gegebenen Vorschrift über die zulässige Größe der Urwahlbezirke — als Normativbestimmungen:

1) daß die Eintheilung nach politischen Gemeinden zu geschehen hat,

2) daß, wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen ist, dieser Zerlegung für den Fall des Bestehens einer Bezirks- oder Distriktseintheilung diese Eintheilung zu Grunde zu legen ist,

3) daß die einzelnen Bestandtheile eines Urwahlbezirkes räumlich zusammenzuhängen haben.

§ 14. Bei Bildung der Urwahlbezirke ist die gemäß Art. 14 des Gesetzes auf das einschlägige Gebiet treffende Gesammtzahl von Wahlmännern zu erreichen.

§ 15. Die auf Kasernen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 treffende Seelenzahl darf nicht beliebig auf die Urwahlbezirke der betreffenden Gemeinde ꝛc. vertheilt werden, sondern ist bei jenem Urwahlbezirke bezw. bei jenen Urwahlbezirken mitzuzählen, in welchem bezw. in welchen die Kaserne gelegen ist.

In gleicher Weise ist bei zahlreich bevölkerten sonstigen staatlichen, gemeindlichen oder anderen korporativen und privaten Anstalten zu verfahren.

§ 16. Politische Gemeinden dürfen nur dann getheilt werden, wenn ihre Zerlegung in zwei oder mehrere Urwahlbezirke zulässig ist. Bei solchen Abtheilungen größerer Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; die Bildung der Urwahlbezirke hat demnach in solchen Gemeinden nicht lediglich nach Straßen, sondern nach jenen Bezirken oder Distrikten bezw., da sie nicht immer geschlossen in Betracht kommen können, nach Theilen derselben zu geschehen; z. B. Urwahlbezirk 1, umfassend Lit. x (Distrikt x) und von Lit. y (Distrikt y) die Hausnummern (oder die Straßen oder den Distrikt z). Mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Zu Art. 19.

§ 17. Die Wahlkommissäre zur ersten Wahlhandlung (Urwahl) werden für die k. Haupt- und Residenzstadt München durch die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern nach Einvernahme der beiden städtischen Gemeindekollegien sowie der k. Polizeidirektion München, — für alle übrigen Gemeinden von den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt. Für jeden Urwahlbezirk ist zugleich auf den Fall der Verhinderung des Wahlkommissärs ein Stellvertreter zu ernennen. Zum Wahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte ausersehen werden; die Wichtigkeit, welche einer umsichtigen Leitung der Wahlhandlung zukömmt, macht es zur Pflicht, hiefür nur vollkommen befähigte Persönlichkeiten auszuwählen.

§ 18. Die Wahlkommissäre zur zweiten Wahlhandlung (Wahl der Abgeordneten) haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, zu bestimmen und zwar aus den Referenten der k. Regierung, Kammer des Innern, und aus den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden.

Zu Art. 20.

§ 19. Sowohl die Veröffentlichung in einem zu amtlichen Kundgebungen dienenden Blatte als der Anschlag in jeder Gemeinde muß mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl geschehen.

§ 20. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich zur Veröffentlichung selbstverständlich desjenigen Blattes zu bedienen, in welchem regelmäßig ihre amtlichen Erlasse und Bekanntmachungen erscheinen.

§ 21. Zu den Akten ist je eine Nummer des Blattes zu nehmen, in welchem die Veröffentlichung erfolgte, und gleichmäßig bezüglich jeder Gemeinde eine gemeindebehördliche Bestätigung darüber zu erbringen, daß der Anschlag rechtzeitig erfolgt ist.

Zu Art. 22.

§ 22. Der Wahlkommissär leidet die Wahlhandlung; der Wahlausschuß bescheidet die vorkommenden Reklamationen (vgl. unten § 54).

Die Wahlausschüsse dürfen aus nicht mehr und aus nicht weniger als sieben Mitgliedern gebildet werden.

Diese sieben Mitglieder haben mit dem Wahlkommissär ihren Platz während der Wahlhandlung an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereitgestellten Tische.

Zu Art. 23.

§ 23. Der von den Wahlmännern abzulegende Eid ist in feierlicher Weise abzunehmen; der Wahlkommissär hat einen angemessenen Vorhalt über die hohe Bedeutsamkeit dieser Eidesablegung und die damit zu übernehmenden wichtigen Verpflichtungen vorauszuschicken.

Zu Art. 24, 25 und 26.

§ 24. Die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden haben, soweit veranlaßt, die ernannten Urwahlkommissäre und deren Stellvertreter (oben § 17) mindestens sechs Tage vor dem Tage der Urwahl in mündlicher Besprechung auf den Gang der Wahlhandlung und auf die hiebei zu beachtenden einzelnen Obliegenheiten, sowie auf das allgemeine Gebot pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit (Art. 31 des Ges.) aufmerksam zu machen. Hiebei ist zugleich, soferne es nicht schon vorher geschehen, die Stunde festzusetzen, zu welcher die erste Wahlhandlung zu beginnen hat.

§ 25. Die Anfangsstunde der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß in der Weise angesetzt werden, daß in die Dauer der Wahlhandlung die ortsübliche Zeit des Mittagmahles fällt.

§ 26. Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen und kann selbstverständlich für räumlich sehr ausgedehnte Urwahlbezirke, namentlich in Gebirgsgegenden, den Verhältnissen entsprechend länger bemessen werden.

§ 27. Die nach Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden für jede Gemeinde zu veranlassen; hiebei ist zugleich der einschlägige Wahlkommissär und sein Stellvertreter zu nennen.

Ueber die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeindebehördliche Bestätigung zu den Akten zu erbringen.

§ 28. Die Urwahl nimmt ihren Anfang mit der Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses. Seine Ernennung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Weder der Wahlkommissär noch der für ihn fungirende Stellvertreter kann als Mitglied des Wahlausschusses gewählt werden.

Nach Bildung des Wahlausschusses dürfen, abgesehen von der Ausübung der Funktion des Wahlkommissärs und des Wahlausschusses, während der Wahlhandlung im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten werden.

§ 29. Sobald die sieben Mitglieder des Wahlausschusses ernannt sind, ladet der Wahlkommissär dieselben ein, neben ihm an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereit gestellten Tische Platz zu nehmen.

Dieser Tisch ist so aufzustellen, daß derselbe für die Wahlberechtigten, ohne Störung des Wahlgeschäftes, leicht zugänglich ist.

§ 30. Der Wahlkommissär bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse ein Mitglied des letzteren zur Führung des durch Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. unten § 56) vorgeschriebenen Protokolles.

§ 31. Auf den Tisch, an welchem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß Platz nehmen, wird eine Wahlurne (verdecktes Gefäß) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung haben sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 32. Auf dem Tische ist ein Abdruck des Wahlgesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ sowie der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften auszulegen. Ebendaselbst ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier in genügender Menge für Wahlberechtigte bereit zu halten; die Ausfüllung darf jedoch gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes im Wahllokal nicht erfolgen.

§ 33. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden, 1) um welche Stunde die Stimmabgabe endet und 2) wann das Ergebniß derselben bekannt gegeben wird, sowie 3) daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfinde, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird.

§ 34. Sodann beginnt die Stimmabgabe.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt unter Angabe seines Namens sowie seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse befindet.

Wenn der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) den Namen in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung gefunden hat, wenn die Identität festgestellt ist und kein die Ausübung des Wahlrechtes hinderndes Moment als vorliegend befunden wird, nimmt der Wahlkommissär den Stimmzettel von den Wähler entgegen und legt diesen Zettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten in der Wählerliste, indem er in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenen Rubrik 2 ein Kreuz beisetzt.

Der Wahlkommissär hat primär zu würdigen, ob der sich zur Stimmabgabe Meldende hiezu berechtigt sei.

Die erste Voraussetzung ist, daß der sich Meldende in der Wählerliste bezw. in dem Auszuge derselben für den einschlägigen Urwahlbezirk eingetragen ist.

Findet sich dieser Eintrag, so sind weiterhin die Vermerke über Ableistung des Verfassungseides und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe genau zu beachten. a) Ist in der Wählerliste die erfolgte Ableistung des Verfassungseides nicht konstatirt, so kann der Wahlberechtigte nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er sich gegenüber dem Wahlkommissär durch Vorlage eines Attestes über diese Ableistung ausweist. b) Ist in der Wählerliste ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorgetragen, so muß geprüft werden, ob die Zeit, für welche der Ausschließungsgrund wirkt, noch fortdauert

oder nicht; ist ersteres der Fall, so kann eine Ausübung des Wahlrechts nicht erfolgen.

Endlich kann auch noch die Frage auftreten, ob nicht ein Ausschließungsgrund neu entstanden ist. Wenn der Wahlkommissär oder ein Mitglied des Wahlausschusses von bezüglichen Vorkommnissen Kenntniß besitzt, so ist selbstverständlich auch diese Frage sorgfältig zu würdigen.

Alle auftauchenden Zweifel und Bedenken sind vom Wahlausschusse zu bescheiden (vgl. unten § 54).

§ 35. Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden. Um dieses zu ermöglichen und jede Störung der Wahlhandlung fernezuhalten, kann bei stärkerem Andrange im Wahllokale der Wahlkommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokale insolange durch eine Barrière oder auch durch Schließung der Thüre absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist.

§ 36. Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär erklärt.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (oben § 34 Abs. 4), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 37. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Der Wahlkommissär entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung des (Skrutiniums) aufbewahrt.

Vor der Verlesung kann der Wahlkommissär, um die Aufzeichnungen in die Stimmliste und in die Gegenliste (vgl. unten § 39) zu erleichtern, die Wahlzettel so legen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen aufeinanderfolgen.

§ 38. Treten Zweifel über die Giltigkeit von Stimmen auf, so entscheidet der Wahlausschuß hierüber in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 39. Der Inhalt der giltig abgegebenen Stimmzettel wird von dem Protokollführer in der Stimmliste verzeichnet; ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses führt gleichzeitig eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste sind Anlagen des Protokolles (vgl. unten § 56).

§ 40. Die Stimmzettel, welche der Wahlausschuß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder theilweise für ungiltig erklärt, werden, und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist.

§ 41. Die für giltig erklärten Stimmzettel hat der Urwahlkommissär in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 42. Die absolute Stimmenmehrheit berechnet sich in der Weise, daß von allen abgegebenen Stimmen die gänzlich für ungiltig erklärten abgezogen werden und in die hienach sich ergebende Zahl mit 2 getheilt wird; die absolute Stimmenmehrheit ist bei der nächsten vollen Zahl über die Hälfte erreicht.

z. B. von 100 Stimmen ist die Hälfte 50, von 101 ist die Hälfte $50^1/_2$; bei 100 und bei 101 Stimmen ist die absolute Stimmenmehrheit mit 51 Stimmen erreicht.

§ 43. Hat sich in der ersten Wahlhandlung für keinen Wahlmann oder doch nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine zweite Wahlhandlung erforderlich. Diese Wahlhandlung kann in Gemäßheit der am Anfang der ersten Wahlhandlung stattgehabten Verkündigung entweder sofort nach Bekanntgabe des Resultates der ersten Wahlhandlung begonnen oder bei dieser Bekanntgabe auf einen kurzen Termin später anberaumt werden.

§ 44. Die zweite Wahlhandlung ist nur eine Fortsetzung der ersten; es bleibt daher der ernannte Wahlausschuß in Funktion und wird nicht ein neues Protokoll aufgenommen, sondern nur im Anschlusse an die Konstatirungen über die erste Wahlhandlung bei der Urwahl im Protokolle fortgefahren.

§ 45. Am Anfange der zweiten Wahlhandlung hat der Wahlkommissär vor Allem die Dauer der für Abgabe von Stimmzetteln bestimmten Zeit im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse bekanntzugeben. Auch hier ist beizufügen, wann die Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wahlhandlung erfolgen wird, und darauf aufmerksam zu machen, daß bei dieser Bekanntgabe zugleich ausgesprochen werden wird, ob eine weitere Wahlhandlung nöthig sei und wann dieselbe vorgenommen werde.

§ 46. Bei Bemessung der Zeitdauer für die Stimmabgabe haben der Wahlkommissär und der Wahlausschuß den Umfang der neuen Wahlhandlung und die bei der vorausgegangenen Wahlhandlung in Bezug auf das erforderliche Zeitmaß gemachten Erfahrungen gewissenhaft in Betracht zu ziehen; in der Regel sollen nicht unter zwei Stunden dafür angesetzt werden.

§ 47. Das Verfahren in der zweiten Wahlhandlung wickelt sich im Uebrigen genau so, wie in der ersten, ab. Die erfolgte Stimmabgabe wird auch hier durch Beisetzung eines Kreuzes in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 der Wählerliste vermerkt; wenn der betreffende Wahlberechtigte schon in der ersten Wahlhandlung abgestimmt hat, ist das zweite Kreuz neben das erste zu setzen, — andernfalls unter Voraussetzung eines Striches (— +) einzutragen. Fernerhin sind auch hier die für ungiltig erklärten Stimmzettel — und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln — mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beizuheften, wobei genügend kenntlich zu machen ist, aus welcher (erster oder zweiter) Wahlhandlung die Stimmzettel herrühren. Die giltigen Stimmzettel sind auch hier unter versiegeltem Papierumschlage mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 48. Erweist sich am Schlusse der zweiten Wahlhandlung eine dritte als nothwendig, so ist dieselbe sofort auf eine bestimmte Stunde des laufenden oder nächstfolgenden Tages anzuberaumen; in gleicher Weise ist bezüglich jeder etwa weiter nothwendig werdenden Wahlhandlung vorzugehen.

§ 49. Das Verfahren bei dritten und weiteren Wahlhandlungen gestaltet sich nach den für die zweite Wahlhandlung oben getroffenen Bestimmungen.

§ 50. Die von den Urwahlkommissären an die Distriktsverwaltungsbehörden eingelieferten Urwahlverhandlungen sind von den ebengenannten Behörden spätestens zwei Tage vor der Wahl der Abgeordneten an den Ort dieser Wahl zu Handen des für dieselbe ernannten Wahlkommissärs zu senden, jedoch unter Zurückbehaltung der die giltigen Stimmzettel enthaltenden verschlossenen

Paquete. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit den Urwahlverhandlungen die nach § 21 und § 27 Abs. 2 der gegenwärtigen Instruktion zu liefernden Nachweise sowie ein Verzeichniß der einschlägigen Wahlmänner einzusenden. Abschriften dieser Verzeichnisse sind dem Protokolle über die Wahl der Abgeordneten beizulegen (vgl. Anlage II).

§ 51. Auf die Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten finden die in Bezug auf die Urwahl gegebenen Vollzugsvorschriften sinngemäße Anwendung.

Die Wahlmänner werden durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden auf eine vom Wahlkommissär bestimmte Stunde des für die Wahl anberaumten Tages in das genau zu bezeichnende Wahllokal einberufen.

Nach Bildung des Wahlausschusses wird die Legitimation der Erschienenen geprüft und erfolgt die feierliche Abnahme des den Wahlmännern auferlegten Eides.

Zum Zwecke der Prüfung der Legitimation erhält jeder giltig gewählte Wahlmann einen von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellenden Ausweis darüber, daß er als Wahlmann gewählt worden ist. Die erforderliche Anzahl von Formularen hiefür und für die Bescheinigung der Einberufung werden den Distriktsverwaltungsbehörden durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, spätestens am Tage der Urwahlen zugestellt werden.

Ein giltig gewählter Wahlmann, dem zwar alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Seite stehen, der aber den Verfassungseid nicht erwiesenermaßen abgelegt hat, kann zur Wahl nicht zugelassen werden (Art. 4 Abs. 3 des Ges.).

Nach Prüfung der Legitimationen und Abnahme des Wählereides hat der Wahlkommissär eine angemessene Frist für Abgabe der Stimmzettel im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse zu bestimmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Wahlhandlungen nöthig werden sollten.

§ 52. Nach Vornahme der Wahl der Abgeordneten hat der Wahlkommissär die hierauf erlaufenen Verhandlungen nebst den ihm zugekommenen Verhandlungen bei den Urwahlen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Kreisstelle bewahrt das gesammte Material zunächst insolange auf, bis dasselbe von dem k. Staatsministerium des Innern behufs Mittheilung an die Kammer der Abgeordneten zum Zwecke der Legitimationsprüfungen der Abgeordneten eingefordert wird. Nach geschehener Legitimationsprüfung sind die an die Kreisstelle durch das k. Staatsministerium des Innern zurückgelangten Wahlhandlungen a) soweit sie die Urwahlen betreffen, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden und b) soweit sie die Wahlen der Abgeordneten betreffen, bei der Kreisstelle zu hinterlegen; die Paquete mit den giltig befundenen Stimmzetteln der Urwahlen und der Abgeordneten-Wahlen können nach durch die Kammer geschehener definitiver Legitimationsprüfung vernichtet werden.

Zu Art. 27.

§ 53. Die Anzeige an den zum Abgeordneten Gewählten erfolgt durch den Wahlkommissär und, wenn derselbe hieran behindert sein sollte, durch die k. Regierung, Kammer des Innern.

Zu Art. 29.

§ 54. Unter „Wahlreklamationen" im Sinne des Art. 29 sind alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken zu verstehen.

Zu Art. 34.

§ 55. Art. 34 Abs. 1 gestattet die fortdauernde Anwesenheit im Wahllokale nur „den betreffenden Wahlberechtigten" d. h. den bei der einschlägigen Wahlhandlung (Urwahl oder Abgeordnetenwahl) Betheiligten; und auch diesen gestattet das Gesetz die fortdauernde Anwesenheit nur, „soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist." Die Wahlkommissäre dürfen einerseits die fortdauernde Anwesenheit der betreffenden Wahlberechtigten nur beanstanden und ausschließen, wenn und soweit der geordnete Gang des Wahlgeschäftes dies erfordert; die Wahlkommissäre sind aber auch andererseits verpflichtet einzuschreiten, sobald eine Störung des Wahlgeschäftes in Frage kömmt.

§ 56. Für das Protokoll bei der Urwahl ist das anruhende Formular, Anlage I, für das Protokoll bei der Abgeordnetenwahl das nachfolgende Formular, Anlage II, anzuwenden.

Sowohl das Protokoll der Urwahl als jenes der Abgeordnetenwahl hat als zwei nothwendige Anlagen die Stimmliste und die Gegenliste; diese sind nach dem gleichem Formulare, Anlage III, zu führen.

Durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden die Formulare für die Urwahlen (Protokolle, Stimm- und Gegenlisten) in genügender Anzahl von Distriktsverwaltungsbehörden, — die Formulare zu den Wahlen der Abgeordneten den Wahlkommissären zugestellt.

§ 57. Die Protokolle sind immer von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen; für Stimmliste und Gegenliste genügt die Unterschrift des Wahlkommissärs und desjenigen Mitgliedes des Wahlausschusses, welches die bezügliche Liste geführt hat.

Zu Art. 35.

§ 58. Die Anordnungen über Vornahme der Neu- oder Nachwahlen gehen von dem k. Staatsministerium des Innern aus.

§ 59. Bei Ableben eines Landtags-Abgeordneten hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Todesfall sich ereignet, — in München die k. Polizeidirektion — sofort hierüber Anzeige an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

§ 60. Ueber die Anberaumung der in Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Präklusivfrist wird in jedem einzelnen Falle besondere Weisung Seitens des k. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden. Nach Eintreffen dieser Weisung haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Präklusivfrist nach Bedarf zu bemessen und die bezügliche Bestimmung rechtzeitig sowohl in dem für ihre amtlichen Kundgebungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, als in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

Schlußbestimmung.

§ 61. Alle früher zum Vollzuge der Landtagswahlen ergangenen Instruktionen und generalisirten Entschließungen sind aufgehoben.

Anlage I.

Verhandelt................................., den ...... ten.................................18.....

Behufs der auf heute anberaumten Urwahl in dem..............................

....

....

umfassenden Urwahlbezirke Nr............ (der Stadt, der Distriktsgemeinde, des Amtsgerichtes, des Bezirksamts) war der Unterzeichnete .... zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um .... Uhr Vormittags und lud hiebei die anwesenden Wähler unter Hinweis auf Art. 22 des Gesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ ein, für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen.

Die Wähler ernannten hiezu:

1) ....

2) ....

3) ....

4) ....

5) ....

6) ....

7) ....

Hievon übernahm.. die Führung des Protokolles.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse Platz nahm, wurde eine Urne zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses überzeugt hatten, daß diese Urne leer sei.

Der Wahlkommissär verkündete:

a) daß die Stimmabgabe um .... Uhr Nachmittags endet,

b) daß das Ergebniß der Wahlhandlung um .... Uhr Nachmittags bekannt gegeben wird und

c) daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, noch am gleichem Tage eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird.

Von den erschienenen Wahlberechtigten trat nunmehr jeder einzeln unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär und der Wahlausschuß befanden, und übergab, — sobald sein Name in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung aufgefunden, seine Identität festgestellt und das Nichtvorhandensein eines die Ausübung des Wahlrechtes hindernden Moments anerkannt war, — seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissär, welcher denselben uneröffnet in die auf dem Tische stehende Wahlurne legte.

Die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste und zwar in der Art vermerkt, daß in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 ein Kreuz gemacht wurde.

(Wird, wenn nicht veranlaßt, gestrichen.)

Um ...... Uhr Nachmittags als dem Ende der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit wurden Stimmzettel nur noch von jenen Wahlberechtigten angenommen, welche sich im Augenblicke des Ablaufes dieser Stunde im Wahllokale befanden.

Um .... Uhr .... Minuten Nachmittags erklärte der Wahlkommissär die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ....

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmt mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um .... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Vorlesung des Inhalts einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führt das Mitglied des Wahlausschusses, ... eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungültig erklärt, und zwar:

I. gänzlich für ungiltig

Stimmzettel Nr. 1 wegen

Stimmzettel Nr. 2 wegen

....

....

zusammen .... Stimmzettel.

II. theilweise für ungiltig

Stimmzettel Nr. .... wegen

....

....

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug ....
gänzlich für ungültig erklärte Stimmzettel (s. vorstehend unter I)
waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit ....

Als Resultat der Wahlhandlung ergab sich,
daß ....

....

....

....

....

....

....

gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

Wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen.

Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von .... Wahlmännern sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (um .... Uhr) beginnen werde.

Der Wahlkommissär schlug die abgegebenen Stimmzettel mit Ausnahme der (gänzlich oder theilweise) für ungiltig erklärten in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

Der Wahlkommissär:	Die Mitglieder des Wahlausschusses:
N. N.	N. N. ꝛc. ꝛc.

Anlage II.

Verhandelt ...., den ....ten ....18.........

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines (von.........) Abgeordneten für den Wahlkreis .... war der unterzeichnete .... zum Wahlkommissär ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um .... Uhr ....mittags.

Der Aufruf der Wahlmänner nach dem (den) anruhenden Verzeichnisse(n) ergab, daß die Wahlmänner Nr.

nicht erschienen waren; die anwesenden Wahlmänner übergaben beim Aufrufe den behördlichen Ausweis über ihre erfolgte Erwählung.

Hierauf wurde zur Bildung des Wahlausschusses geschritten; gewählt wurden:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Hievon übernahm .... die Führung des Protokolles.

Die Prüfung der Legitimation der Wahlmänner theils auf Grund vorliegender Reklamationen theils auf Grund erfolgter Anregungen Seitens des Wahlkommissärs oder eines Mitgliedes des Wahlausschusses ergab:

Hierauf machte der Wahlkommissär die Wahlmänner auf die hohe Bedeutsamkeit des abzulegenden besonderen Eides und die damit zu übernehmenden wichtigen Verpflichtungen aufmerksam, las die in Art. 23 des Wahlgesetzes festgestellte Eidesform wortdeutlich ab und nahm sodann die Eidesabnahme in der Weise vor, daß jeder einzelne Wahlmann vorgerufen wurde und mit erhobener rechter Hand laut und vernehmlich nachsprach:

„Ich schwöre".

Sodann setzte der Wahlkommissär im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse als Endtermin für die Stimmabgabe die Stunde .... Uhr .... mittags mit dem Präjudize fest, daß nach Ablauf derselben kein Wahlzettel mehr angenommen werde.

Nachdem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß sich davon überzeugt hatten, daß die vor ihnen auf dem Tische stehende Wahlurne leer sei, wurde mit Entgegennahme der Stimmzettel begonnen.

Die Wahlmänner traten an den Tisch, nannten ihren Namen und übergaben ihre Stimmzettel dem Wahlkommissär; dieser legte die Stimmzettel unеröffnet in die Wahlurne und vermerkte in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner die erfolgte Stimmabgabe, indem er neben dem Namen des Wahlmannes ein Kreuz machte.

Nach Ablauf der Stunde .... Uhr ....mittags erklärte der Wahlkommissär die Stimmabgabe für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt

Die Anzahl derselben betrug: ....

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.) Dieselbe stimmt mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.) Dieselbe war um .... größer / kleiner, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führte das Mitglied des Wahlausschusses, ... eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt und zwar:

I. gänzlich für ungiltig

Stimmzettel Nr. 1 wegen

Stimmzettel Nr. 2 wegen

....

....

zusammen .... Stimmzettel.

II. theilweise für ungiltig:

Stimmzettel Nr. .... wegen

....

....

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . .
gänzlich für ungiltig erklärte Stimmzettel (s. vorstehenden unter I)
waren vorhanden . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .;
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit . . . . . .

Als Resultat der Wahlhandlung ergab sich,

daß ....

....

....

....

....

....

gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

(wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen.) Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von . . . Abgeordneten sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (um . . Uhr) beginnen werde:

Der Wahlkommissär schlug die giltig abgegebenen Stimmzettel in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt, und wie folgt, vollzogen.

Der Wahlkommissär:	Die Mitglieder des Wahlausschusses:
N. N.	N. N. &c. &c.

Anlage III.

(Linke Hälfte des Formulars.)

Benennung der Gewählten.	Zahl der																					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

(Rechte Hälfte des Formulars.)

erhaltenen Stimmen.																												Summa
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	

Nr. IV.

Kgl. Allerhöchste Verordnung v. 1. September 1881,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (GVBl. 1881 S. 1235.)

Ludwig II. etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Den Landtagsabgeordneten kommt während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage die taxfreie Benützung sämmtlicher fahrplanmäßiger Personenzüge auf den vom Bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse zu. Zu ihrer Legitimation werden denselben Karten ausgestellt, durch deren Vorzeigung der Anspruch auf freie Fahrt bedingt ist.

§ 2.

Die Legitimationskarte berechtigt zum freien Transporte von 25 kg. Reisegepäck.

§ 3.

Die Legitimationskarten werden auf Namen von der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, ausgestellt und von derselben unmittelbar an die Landtagsabgeordneten versendet.

§ 4.

Die Legitimationskarten werden, unbeschadet der gesetzlichen Beschränkungen ihrer Benützbarkeit, für die jeweilige Dauer der Wahlperiode ausgestellt und nach Ablauf der letzteren, sowie nach Auflösung des Landtags durch die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, eingezogen. Die Einziehung einer einzelnen Legitimationskarte erfolgt außerdem, wenn deren Inhaber gestorben ist oder die Eigenschaft eines Abgeordneten verloren hat.

Nr. V.

Ministerialentschließung v. 23. Dezember 1881,

die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere betr.

Bereits abgedruckt oben S. 32.

Nr. VI.

Ministerialentschließung v. 27. Januar 1883,

die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- und Reichstagswahlen betr.

Gleichfalls bereits abgedruckt oben S. 33.

Dritte Abtheilung.

Die gesetzlichen Bestimmungen

in Bezug auf die Wahl der Landraths- und Distriktsrathsmitglieder.

Nr. I.

Auszug aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr.

(GBl. 1852 S. 269.)

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;
b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3.

[1] Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des

Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

II Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden: vergl. hieher § 22—28 der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (unten S. 92); speziell zu § 24 der Wahlinstruktion ist zu bemerken: Ein in verschiedenen Distriktsgemeinden befindlicher Großgrundbesitzer (nach Art. 2 lit. b des Distriktsrathsgesetzes, abgedr. unten S. 83) hat für jede der zur Wahl vereinigten Distriktsgemeinden, in welchen er Großgrundbesitzer ist, Stimmrecht — sohin doppeltes Stimmrecht (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 357); dagegen hat ein in doppelter Eigenschaft in Einem Distriktsrathe sitzendes Mitglied — z. B. als gewählter Vertreter des größeren Grundbesitzes nach Art. 2 lit. c des Distr.R.Ges. und als gewählter Vertreter einer Gemeinde nach Art. 2 lit. a des Distr.R.Ges. — auch in den zur Wahl vereinigten Distriktsgemeinden nur ein einfaches Stimmrecht zu beanspruchen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 359). Auch die Vertreter des Staatsärars sind befugt, an diesen Wahlen Theil zu nehmen; MinEntschl. v. 19. Mai 1876 (unten S. 102). Wahlberechtigt sind übrigens nur die Mitglieder des Distriktsraths; die Aufstellung von Bevollmächtigten ad hoc für die Landrathswahl ist sohin unstatthaft (vergl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3 S. 307 Note 9).

Art. 4.

I Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

II In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Vertreter der unmittelbaren Städte: vergl. Art. 155 der rechtsrh. Gemeindeordnung; es sind dieß zur Zeit 38 Städte und zwar 6 Städte in Oberbayern, 4 Städte in Niederbayern, 2 Städte in der Oberpfalz, 3 Städte in Oberfranken, 9 Städte in Mittelfranken, 4 Städte

in Unterfranken und 10 Städte in Schwaben. Bezüglich der Wahl dieser Vertreter vergl. zunächst § 29—33 der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (unten S. 93).

Art. 5.

I Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu wählen.

II Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt, und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

III Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Vertreter des großen Grundbesitzes: vergl. hieher § 34—41 der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (unten S. 95). Bezüglich der aktiven und passiven Wählbarkeit des Vertreters des im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie oder mehrerer Familien befindlichen Großgrundbesitzes vergl. MinEntschl. v. 21. Juli 1852 (unten S. 100), hiezu aber noch Seydel, a. a. O. Bd. 3 S. 304 Note 4, auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 379. Uebrigens kann ein schon für sich wählbarer Grundbesitzer nicht auch zum Vertreter eines gemeinschaftlichen Besitzes aufgestellt werden; Ziff. 2 der ME. v. 31. Juli 1852 (unten S. 100). — ein Viertel: dieses Viertel betrug im Jahre 1882 in Oberbayern und Unterfranken je 5, in den übrigen fünf rechtsrh. Regierungsbezirken je 4 Vertreter; die Zahl der wahlberechtigten und wählbaren Großgrundbesitzer dagegen schwankte zwischen 1276 (Niederbayern) und 85 (Oberfranken); vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 381.

Abs. 2. höchstens vier Wahlbezirke: es steht nichts im Wege, sogar für Einen Amtsbezirk zwei oder mehrere Wahlbezirke zu bilden; vergl. Ziff. 1 der MinEntschl. v. 11. Juli 1852 (unten S. 99).

Art. 6.

I Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

II Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

III An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos

Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

IV Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

V Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer.

VI Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Antheile der katholischen und protestantischen Kirche: vergl. § 42—48 der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (unten S. 95). Wenn wegen zu geringer Zahl der Pfarreien der einen oder andern Konfession dieser kein eigener Vertreter zugetheilt werden kann, hat diese Konfession das Wahlrecht mit der andern auszuüben, während ihren Angehörigen die Wählbarkeit nicht zukommt (MinEntschl. v. 19. Juni 1852, Weber 4 S. 486 Note 11); hiegegen, sowie gegen einige weitere diesbezügliche Vorbehalte Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 3 S. 305, welcher aus dem Worte: Antheil folgert, daß auch die Minderheit — ohne weitere Rücksicht auf das Zahlenverhältniß — stets einen Abgeordneten zu erhalten habe.

Abs. 2. Wahlbezirke: vergl. hieher Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 385 ff.

Abs. 3. Pfarrer: nämlich die wirklichen selbstständigen Pfarrer, zu welchen übrigens auch die Pfarrkuraten zählen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 387; vergl. ferner Seydel, a. a. O. S. 304 Note 7). Vergl. noch Ziff. 2 u. 3 der MinEntschl. v. 11. Juli 1852 (unten S. 99).

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Vertreter einer Universität: Vergl. hieher § 49—51 der Wahlinstruktion (unten Nr. 3).

Art. 8.

I Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

II Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

III Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

IV Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Abs. 2. Bayerische Staatsbürger: d. i. die Betreffenden müssen, um wahlberechtigt oder wählbar zu sein, seit sechs Jahren die Staatsangehörigkeit besitzen (vergl. VerfUrk. Tit. IV § 3 und Beil. I § 8, auch Seydel a. a. O. S. 307 mit S. 257 Note 6). Wahlberechtigung und Wählbarkeit kann in mehreren Kreisgemeinden zugleich gegeben sein (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 369); innerhalb derselben Kreisgemeinde aber kann die Wahlberechtigung nur in dem Wahlbezirke, in welchem der betr. Großgrundbesitzer die höchste Grundsteuer zahlt (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 371), die Wählbarkeit aber nur in dem Wahlbezirke, in welchem der Betreffende wohnt (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 370), bestehen. Vergl. auch Seydel a. a. O. S. 307.

Abs. 3. Dreißigste Lebensjahr: dieses Lebensalter muß wohl bereits im Momente der Wahl zurückgelegt sein; vergl. Seydel S. 306 Note 6 und S. 259 Note 3.

Art. 9.

I Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

II Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Vergl. hieher Ziff. 1 der MinEntschl. v. 31. Juli 1852 (unten S. 100).

Art. 10.

I Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

II Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

III Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

I Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

II Ist kein Ersatzmann vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

I Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

II Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

III Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Vergl. hieher § 52—55 der Wahlinstruktion (unten S. 97). — Bezüglich der Prüfung der Wahlreklamationen vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 389. — Bezüglich der Kosten der Landrathswahlen vergl. noch MinEntschl. v. 14. Oktober 1852 (unten S. 101).

Nr. II.

Auszug aus dem Gesetze v. 28. Mai 1852,

die Distriktsräthe betr.

(GBl. 1852 S. 245.)

Art. 1.

I Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath.

II Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

I Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen

Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Abs. 1 lit. a: (Vertretern der Gemeinden): vergl. zunächst Art. 3. Bezüglich der weiteren Vertretung der Gemeinden als höchstbesteuerter Grundeigenthümer vergl. Anm. zu lit. b. Bezüglich der Bevölkerungsziffer kommt hier nicht die ortsanwesende, sondern die Wohnbevölkerung in Betracht (Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 354). Vergl. hieher noch § 2 Abs. 3 der Wahlinstruktion v. 10. Juni 1852 (unten S. 87). — lit. b (Höchstbesteuerte Grundbesitzer): vergl. zunächst Art. 4. Gemeinden, welche in dem Distrikte, welchem sie angehören, Eigenthümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der denselben gemäß lit. a gebührenden Vertretung ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß lit. b dieses Artikels in den Distriktsrath abzuordnen (Entscheidung des Verw.Ger.Hofs vom 3. Januar 1884, Samml. Bd. 5 S. 90). Das den höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distriktes zustehende Recht auf Theilnahme im Distriktsrathe kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigenthümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden; der Umstand, daß einzelne der Miteigenthümer das bayerische Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Miteigenthümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben (Entscheid. des Verw.Ger.Hofs v. 13. November 1883, Samml. Bd. 5 S. 31). Der Eintritt in den Distriktsrath auf Grund dieser littera ist durch den Wohnsitz innerhalb des Distriktes nicht bedingt (Entscheid. des Verw.Ger.Hofs v. 28. Juni 1881, Samml. Bd. 3 S. 126). Vergl. zu lit. b noch § 16 Abs. 1 der Wahlinstruktion (unten S. 89) und dazu Bl. f. adm. Pr. Bd. 27 S. 257. — lit. c (Vertreter des größeren Grundbesitzes): vergl. zunächst Art. 5; an Stelle jener höchstbesteuerten Grundbesitzer, welche nicht wahlberechtigt sind, sind die nächstfolgenden qualificirten Grundeigenthümer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl (vergl. Art. 5) zu berufen; § 17 der Wahlinstruktion, unten S. 90. — lit. d (Staatsärar): das Staatsärar ist niemals zu den Personalisten (lit. b) zu rechnen; vergl. § 18 der Wahlinstruktion, unten S. 90. Der Vertreter des Staatsärars hat die

Interessen des k. Aerars überhaupt (also ebensowohl das Finanz- wie das Zoll-, Salinen- 2c. Aerar) zu wahren; MinEntschl. v. 3. Juli 1852, Weber Bd. 4 S. 528. — Zu diesen regelmäßigen Mitgliedern treten bei Berathung der Distriktsarmenpflegesachen noch die in Art. 40 Abs. 2 des Armengesetzes v. 29. April 1869 aufgeführten Personen hiezu; Art. 40 des Armengesetzes lautet:

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriksrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Abs. 2. Bezüglich der Bevölkerungsberechnung vergl. noch Anm. zu Abs. 1 (bei lit. a).

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern — welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Vergl. hieher § 2—15 der Wahlinstruktion (unten S. 87) und hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit § 15 daselbst mit Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Art. 4.

I Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

II Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

III Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Vergl. hieher § 16 der Wahlinstruktion (unten S. 89). — Zu Abs. 3: die Bevollmächtigten dürfen nicht bereits aus einem andern Rechtstitel dem Distriktsrathe angehören (Art. 13 Abs. 4) und müssen bayerische Staatsbürger d. i. seit mindestens sechs Jahren staatsangehörig und durch Besitz besteuerter Gründen, Renten oder Rechte oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes ansässig sein (vergl. Verf.-Urk. Tit. VI § 3 u. Beil. I § 8, ferner Seydel, bayer. Staatsr. Bd. 3 S. 257, insbesondere Note 6).

Art. 5.

I Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

II Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Vergl. zunächst § 17 der Wahlinstruktion (unten S. 90); übrigens auch Seydel, a. a. O. S. 258 Note 3: „wenn die Wahlinstruktion auch den Besitz des Staatsbürgerrechtes fordert, so fehlt hiefür jeder Anhalt im Gesetze." Gleicher Anschauung ist auch Brater in dessen Kommentare zum Distriktsrathsgesetze.

Art. 6.

I Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

II Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7.

I Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

II Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus.

Gemäß Abs. 2 dieses Artikels sowie Art. 3 sind nunmehr im rechtsrhein. Bayern die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe aus den Gemeindebürgern, welche nach der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 in die Gemeindevertretung wählbar sind, zu wählen (MinEntschl. v. 19. Dezemb. 1869, abgedr. bei Weber Bd. 4 S. 480 Note 2). — Vergl. Art. 170—173 der rechtsrh. Gemeindeordnung v. 1869.

Art. 8.

I Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

II Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

III Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zu nothwendigen Folge.

Art. 9.

I Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

II Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

III Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

IV Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art 10.

I Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

II Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Nr. III.

Ministerialentschließung v. 10. Juni 1852,

den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betr.
(Döllinger Bd. 26 S. 327 u. Bd. 21 S. 390; Weber Bd. 4 S. 477.)

I. Abtheilung.

Wahl der Distiktsräthe.

§ 1.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Distriktsräthe hat jeder Distriktsrath zu bestehen:

1) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehöriger Gemeinden;
2) aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern;
3) aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes;
4) aus einem Vertreter des Staatsärars.

a) Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§ 2.

Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen; Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hiernach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von
3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von
5001 bis 7000 drei; Gemeinden von
7001 bis 9000 vier; Gemeinden von
9001 bis 11,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister auf Grund Gemeinderaths-Beschlusses, dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reklamation mehr statt.

§ 3.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hierbei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern.

§ 4.

Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des obenerwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§ 5.

Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§ 6.

An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§ 7.

Die Wahl selbst geschieht mittels Wahlzetteln nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinem Wahlzettel soviel Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§ 8.

Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen, und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolls zu erholen.

§ 9.

Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er deßohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§ 10.

Damit die Wahl giltig sei, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§ 11.

Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§ 12.

Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebstdem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter des Gewählten,
b) der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§ 13.

In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — § 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher, und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit den § 12 lit. a und b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§ 14.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis 12.

§ 15.

Wählbar in den Distriktsrath sind nach Artikel 3 des Gesetzes in jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeindemitglieder — in der Pfalz die Ortsbürger, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße (Census) bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindeordnung vom 5. August 1818 und des Gemeindewahlgesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeindevertretung einen Census festsetzen, hieher keine Anwendung finden.

Daß die Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindemitglieder sein sollten, nicht gewählt werden.

b) Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes.

Art. 2 lit. b und Art. 4 des Gesetzes.

§ 16.

Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes, und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben — Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes — stattfindet, erholt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von den einschlägigen k. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von den im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen, als

der achte Theil der Zahl der Gemeindevertreter und noch 50—70 darüber hinaus beträgt.

Die Zahl der Gemeindevertreter bestimmt sich nach §§ 2 und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen; die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes, Art. 2 lit. c und Art. 5 des Gesetzes.

An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder einer inländischen Corporation gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser, hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Vermeidung der Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes angedrohten Nachtheile, zu erscheinen haben.

Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson, oder einem zwar volljährigen, aber nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Eintritt in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen, oder Corporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind.

Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach § 78 lit. c und d des revidirten Gemeinde-Ediktes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger sein, und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

c) Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes.

Art. 2 lit. c des Gesetzes.

§ 17.

Die 50 den im § 16 erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahlkollegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes.

Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also:

a) bayerische Staatsbürger sein,
b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
c) von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen sein. (Art.

78 lit. a mit d des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeindewahlordnung, und die diesfalls für die Pfalz geltenden Bestimmungen.)

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Akten zu bringen.

Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen.

Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde unter Beiziehung zweier durch das Loos zu bestimmenden Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 vollzogen.

d) Vertretung des Staatsärars.

Art. 2 lit. d des Gesetzes.

§ 18.

Da das Staatsärar, soferne es irgend bei Distriktsumlagen betheiligt ist — Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes —, besonders vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des § 16, noch in jenen des § 17 bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen.

Im Falle des Artikels 2 lit. d hat die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde an die einschlägige kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten, und hiemit unter Bezug auf Artikel 7 des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen.

Der ernannte Vertreter ist solange zu allen Sitzungen des Distriktsrathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Aufstellung eines anderen Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§ 19.

Nachdem alles zur Bildung des Distriktsrathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung desselben nach Vorschrift des Artikels 12 des Gesetzes.

Dem versammelten Distriktsrathe werden von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten die Wahlakten und sonstigen Nachweise — §§ 16 und 17 — mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt, und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Artikel 10 des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget.

Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt.

Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern Erledigungen in dem Personalstande des Distriktsrathes, so hat die Verwalt-

ungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten.

Von den vollendeten Wahlen der Distriktsräthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

II. Abtheilung.

Wahl der Landräthe.

§ 20.

Nach vollzogener Bildung der Distriktsräthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§ 21.

Der Landrath besteht nach Artikel 2 des Gesetzes von 1852 aus

1) den Vertretern der Distriktsgemeinden;
2) den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte;
3) den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4) den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5) dem Vertreter der betreffenden Universität.

a) Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden.

Art. 2 lit. a und Art. 3 des Gesetzes.

§ 22.

Die Kreisregierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungsbeamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahlort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt.

Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein und demselben Tage vorgenommen werden.

§ 23.

Sogleich nach dem § 22 erwähnten Wahlausschreiben haben sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben, ohne eine desfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§ 24.

Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§ 25.

Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde-Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

Die Wahlhandlung selbst wird von dem Wahlcommissär mit der Aufforderung an die Wähler, gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet.

Hiernächst werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beisitzer bestimmt.

§ 26.

Die Wahl geschieht nach den oben §§ 7 bis 11 incl. ertheilten Vorschriften. Für die Wahlzettel ist das Formular II anzuwenden.

Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt.

Ueber das ganze Wahlgeschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlkommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

§ 27.

Wählbar sind nach Artikel 8 des Gesetzes nur Gemeindemitglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Distriktsrathes wählbar sind.

Die zu Wählenden müssen also

1) bayerische Staatsbürger;
2) in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — sein;
3) in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; und dürfen
5) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen.

Dem Wahlprotokolle ist daher sowohl bezüglich des gewählten Landrathsmitgliedes, als des Ersatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste und der Nachweis über das Vorhandensein der übrigen aus der Urwahlliste etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§ 28.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlcommissär die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreisregierung, Kammer des Innern, alsbald eingesendet, die gemeindlichen Urwahllisten aber an die betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden zurückgegeben.

b) **Wahl der Vertreter der Städte.**

Art. 2 lit. b und Art. 4 des Gesetzes.

§ 29.

Nach Artikel 4 des Gesetzes haben jede der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte einen, Städte von mehr als 30,000 bis 60,000 Seelen zwei, von 70,001 bis 80,000 Seelen drei, von 90,001 bis 100,000 Seelen vier, von 110,001 bis 120,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Bezüglich der Einreihung der Städte in diese Bevölkerungsklassen finden die Vorschriften des § 2 Anwendung.

§ 30.

Die Kreisregierung hat dem Bürgermeister die Zahl der für die betreffende Stadtgemeinde zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu eröffnen, und denselben zur Vornahme der Wahl anzuweisen.

§ 31.

Der Bürgermeister veranlaßt alsbald die etwaige Berichtigung und Vervollständigung der Gemeinde-Urwahlliste, setzt den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten von der erhaltenen Wahlaufforderung in Kenntniß, bestimmt Zeit und Ort zur Vornahme der Wahl, erläßt an jedes Mitglied des Wahlkörpers die spezielle Einladung unter dem vorschriftsmäßigen Präjudice (§ 24) zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl, und bringt die Bescheinigung dieser Ladungen zu den Akten.

§ 32.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer, und unter Beobachtung der §§ 26 und 27 ertheilten Vorschriften, und zwar der letzteren (§ 27) mit dem Unterschiede, daß hier die zu Wählenden wirkliche Gemeindeglieder der betreffenden Stadtgemeinde sein müssen. (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

§ 33.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Bürgermeister die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern — §§ 27 und 28 — alsbald eingesendet.

c) Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes.

Art. 2 lit. c und Art. 5 des Gesetzes.

§ 34.

Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Artikel 2 lit. c, Artikel 5 und Artikel 8 des Gesetzes diejenigen Grundbesitzer, welche

1) von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten; nebstdem
2) bayerische Staatsbürger sind,
3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen. (§ 78 des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeindewahlordnung; für die Pfalz die dort geltenden Bestimmungen.)

§ 35.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden § Ziffer 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§ 36.

Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betreffenden Distrikt-Verwaltungsbehörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen der Wählbarkeit — § 34 Ziff. 2,

3 und 4 — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanstandungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§ 37.

Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Artikel 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§ 38.

Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahlbezirke — Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirks und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Artikel 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes.

§ 39.

Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Ortes und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen, und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten ist mit dem entsprechenden Commissorium die Wählerliste mitzutheilen. Dieselbe hat am Wahltage zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§ 40.

Die Wahl selbst findet zu der bestimmten Zeit und an dem hiefür bestimmten Orte, unter Leitung des hiezu ernannten Verwaltungsbeamten, unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu bestimmender Beisitzer und unter Beobachtung der Vorschriften des § 26 statt.

In getrennten Wahlhandlungen sind, und zwar zuerst die Abgeordneten, und dann ebensoviel Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§ 41.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlkommissär die Wahlakten alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

d) **Wahl der Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer.**

Art. 2 lit. d und Art. 6 des Gesetzes.

§ 42.

Da die wirklichen selbständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher, zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe sein, wie bisher. Die Kreisregierung hat sowohl diese Ausscheidung, als auch die nach Artikel 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt

zu machen, und zugleich sämmtliche Dekanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§ 43.

Die Dekane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen, und sämmtliche zu dem Dekanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§ 44.

Bei versammelten Wählern wird vor Allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier, ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben § 26 gegebenen Vorschriften vollzogen.

§ 45.

Nach vollendeter Wahl werden die Wahlakten mit einem von dem Dekanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Dekanate gehöriger wirklicher selbständiger Pfarrer — Formular IV — von dem Dekane an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

§ 46.

Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hierzu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hierzu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§ 47.

Unter Leitung des aufgestellten Dekans — § 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des § 26 in Anwendung kommen.

§ 48.

Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

e) Wahl der Vertreter der Universitäten.

Art. 2 lit. e und Art. 7 des Gesetzes.

§ 49.

So oft die Wahl eines Vertreters der in dem Regierungsbezirke befindlichen Universität nothwendig ist, wird die Kreisregierung, Kammer des Innern, den Universitäts-Rektor veranlassen, die Wahl vorzunehmen.

Der Rektor hat zu diesem Zwecke Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen,

sämmtliche ordentliche Professoren der Universität zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl speziell einzuladen, und die Ladung bescheinigen zu lassen.

§ 50.

Die Wahl selbst erfolgt unter Leitung des Rektors mit Beiziehung zweier durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler und unter Beobachtung der in § 26 ertheilten Vorschriften in der Art, daß zuerst der Abgeordnete und sodann der Ersatzmann gewählt wird.

§ 51.

Nach vollzogener Wahl werden die Wahlakten mit dem Verzeichnisse sämmtlicher ordentlicher Professoren, sodann mit dem Rektoratszeugnisse über das Lebensalter der Gewählten von dem Rektor der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

§ 52.

Wenn sämmtliche Wahlen vorschriftsmäßig vollzogen sind, erstattet hierüber die Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Vorlage einer Uebersicht des Wahlergebnisses Anzeige an das k. Staatsministerium des Innern, und macht das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und der Ersatzmänner durch das Kreisamtsblatt bekannt.

§ 53.

Die Wahlakten werden gemäß Artikel 13 des Gesetzes dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mitgetheilt.

§ 54.

Für außerordentliche Wahlen — Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes — finden die Vorschriften Anwendung, wie für die ordentlichen.

Schlußbestimmung.

§ 55.

Alle Verhandlungen in Bezug auf die Wahlen der Distrikts- und Landräthe sind tax- und stempelfrei.

Formular I (zu § 7).

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt als (Mitglied des Distriktsrathes) vor:
(Ersatzmann in den Distriktsrath)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand- und Gewerbe.

Name der Gemeinde — Jahr — Monat — Tag.

Unterschrift des Wählers mit
Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.

Formular II (zu § 26).

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor als (Mitglied des Landrathes)
(Ersatzmann für den Landrath)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.

Name des Wahlortes, den ten 18

Unterschrift des Wählers mit
Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

Formular III (zu § 37).

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke ....
(I. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes ....)

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
						1) ist bayerischer Staatsbürger, 2) 45 Jahre alt, 3) von d. Gemeindewahl ausgeschlossen.

Formular IV (zu § 45).

Verzeichniß

der wirklichen selbständigen Pfarrer in dem (katholischen — protestantischen) Dekanate N. N.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Pfarrer zu		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	

(Ort und Datum.)
Unterschrift und Siegel des Dekans.

Nr. IV.

Ministerialentschließung v. 11. Juli 1852,

den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betr.
(Döllinger Bd. 21 S. 402; Weber Bd. 4 S. 529.)

Auf die berichtlichen Anfragen vom 25. Juni l. J. im bezeichnete Betreffe ergeht nachstehende Entschließung:

1) Nachdem im Regierungsbezirke der Oberpfalz die größeren Grundbesitzer so ungleich vertheilt sind, daß in einem einzigen Amtsbezirke fast zwei Drittheile der Gesammtzahl aller im Kreise vorhandenen größeren Grundbesitzer sich befinden, so erscheint es als ganz angemessen, für diese Klasse der zur Vertretung im Landrathe Berufenen zwei Wahlbezirke in der beantragten Weise zu bilden.

2) Anlangend die Frage: ob Pfarrer, welche zwar einem Dekanate angehören, dessen Sitz im Kreise liegt, deren Pfarrei und Wohnort aber in einem andern Regierungsbezirke sich befindet, nicht allein zu Wahlmännern, sondern auch zu Mitgliedern des Landrathes jenes Kreises bestimmt werden können, in dem das betreffende Dekanat gelegen ist, so muß mit Rücksicht darauf, daß der Landrath die Vertretung der **Kreis**gemeinde bildet (Art. 1 des Ges.), dann daß nach Art. 6 ibid. die Antheile an der Vertretung durch die Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnisse der **betreffenden** Pfarreien festgesetzt werden und zum Behufe der Wahl der **Regierungsbezirk** in so viele Wahlbezirke eingetheilt wird, als Landrathsmitglieder von einer

Konfession zu wählen sind, die gestellte Frage dahin entschieden werden, daß zwar die zu einem oberpfälzischen Dekanate gehörigen selbständigen Pfarrer aus einem andern Kreise als Wähler an der Wahl der Wahlmänner in der Oberpfalz Theil zu nehmen haben, aber als Wahlmänner und Landräthe nur in jenem Regierungsbezirke eintreten können, in welchem der Sitz der betreffenden Pfarrei sich befindet.

Hiernach sind auch solche Pfarrer in das gemäß § 46 der Instruktion anzufertigende Verzeichniß der wählbaren Pfarrer nur für denjenigen Regierungsbezirk aufzunehmen, dessen Wahlbezirke sie nach ihrem Wohnsitze angehören.

3) Endlich ist hinsichtlich der Dekanate des Kreises nur die bleibende Benennung derselben festzuhalten, da der Wohnsitz des jeweiligen Dekans wechselt, und daher eine solche Grundlage für die Wahlgeschäfte zu dem Landrathe vielfache Verwirrung herbeiführen müßte.

Hienach ist bei den bevorstehenden Wahlen zu achten.

Nr. V.

Ministerialentschließung v. 21. Juli 1852,

den Vollzug des Landrathsgesetzes betr.

(Döllinger Bd. 21 S. 403; Weber Bd. 4 S. 530.)

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat in dem Berichte vom 15. l. M. im bezeichneten Betreffe die Frage angeregt: ob dann, wenn Grundbesitzungen der in Art. 2 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 erwähnten Kategorie in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie, oder im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Familien sich befinden, die betreffenden Miteigenthümer befugt seien, Einen aus ihrer Mitte als Vertreter dieses gemeinsamen Grundbesitzes aufzustellen, welcher alsdann an der Wahlhandlung dieser Klasse nach Art. 5 des erwähnten Gesetzes aktiv und passiv Theil zu nehmen hätte.

Hierauf wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß die Aufstellung eines solch gemeinschaftlichen Vertreters aus der Mitte der gemeinschaftlichen Eigenthümer fraglichen Grundbesitzes nicht zu beanstanden sei, wenn dem Vertreter die nach Art. 8 Abs. 2 des Landrathsgesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Hiernach ist bei den bevorstehenden Wahlen zum Landrathe sich zu achten.

Nr. VI.

Ministerialentschließung v. 31. Juli 1852,

die Wahl der Landräthe betr.

(Döllinger Bd. 21 S. 404; Weber Bd. 4 S. 530.)

Auf die berichtliche Anfrage vom 27. Juli l. J. wird der k. Regierung erwidert:

1) Nachdem die unter Art. 2 lit. c des Landrathsgesetzes fallenden Grundbesitzer deshalb, weil sie Mitglieder einer Kammer des Landtages sind, durch das Gesetz weder des aktiven noch passiven Wahlrechts zum Landrathe verlustig erklärt sind, vielmehr Art. 9 des Gesetzes die Ver-

einigung der Funktion eines Mitgliedes des Landtages und gleichzeitig des Landrathes lediglich nur als incompatibel bezeichnet, so können die erwähnten Grundbesitzer von dem Wahlstimmrecht bei der Wahl des Landrathes auch nicht vorübergehend ausgeschlossen werden, und sind daher allerdings zur Ausübung dieses Rechtes zu berufen, jedoch ist in der Wählerliste ihre Eigenschaft als Mitglieder des Landtages mit Bezug auf Art. 9 des Gesetzes ausdrücklich zu erwähnen.

2) Ist ein nach Art. 2 lit. c des Gesetzes wählbarer Grundbesitzer zugleich Miteigenthümer anderer unter diese Gesetzesbestimmung fallenden Besitzungen, so ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz die Zahl der Mitglieder des Landrathes genau bestimmt, und jedem derselben nur Eine Stimme einräumt, daß ein solcher für sich schon wählbarer Grundbesitzer nicht auch zum Vertreter des gemeinschaftlichen Besitzes aufgestellt werden könne.

Hiernach wird die kgl. Regierung bei den bevorstehenden Wahlen verfahren.

Nr. IV.

Ministerialentschließung v. 14. Oktober 1852,

die Kosten der Landrathswahlen betr.
(Döllinger Bd. 21 S. 405; Weber Bd. 4 S. 542.)

Auf den Bericht vom 19. September d. J. wird der k. Regierung erwidert, was folgt:

1) Die auf die Vornahme der Landrathswahlen erwachsenden, jedenfalls nicht bedeutenden Kosten sind im Allgemeinen aus den Regieaversen der mit der Leitung der Wahlen und mit den Vorbereitungen hiezu beauftragten Stellen und Behörden zu bestreiten. Die aus der Vornahme der Wahl der Landrathsmitglieder aus der Klasse der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte entstehenden Kosten insbesondere fallen selbstverständlich diesen Gemeinden zur Last. In den übrigen Klassen sind die etwa sich ergebenden Regiekosten bei Vornahme der Wahlen auf Verlangen aus der Regieexigenz der Kreisregierung zu bestreiten, wobei für zweckmäßig erachtet wird, daß den mit Vornahme der Wahlen betrauten Verwaltungsbeamten und Dekanen die nöthige Anzahl Stimmzettel zugleich mit dem Kommissorium zugestellt wird. Ergeben sich bei diesen Wahlklassen besondere Kosten, z. B. für Miethe von Lokalitäten, so ist die Liquidation derselben nach revisorischer Feststellung dem unterfertigten k. Staatsministerium des Innern zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen; dergleichen besondere Kosten sind übrigens thunlichst zu vermeiden.

2) Den Wählern steht ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung der Reisekosten nicht zu; jedoch kann solche bezüglich der Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden mit Zustimmung der betreffenden Distriktsräthe — Art. 29 des Gesetzes — und mit Genehmigung der Kreisregierung — Art. 23 des Gesetzes — aus Distriktsmitteln bis zu der dem wirklichen Bedarf entsprechenden Größe bewilligt werden. Den Wahlmännern aus der Klasse der wirklichen selbständigen Pfarrer insbesondere muß, wenn dieselben eine Entschädigung in Anspruch nehmen

wollen, wie bisher, überlassen bleiben, hierüber mit ihren Vollmachtgebern übereinzukommen.

3) Zur Erlassung allgemeiner Normen für jene Fälle, in welchen wegen Vereitelung einer Wahl die Schuldigen mit dem Kostenersatze in Anspruch genommen werden, ist eine Veranlassung nicht gegeben, da in diesen Fällen zugleich mit der Hauptsache auch jedesmal der Kostenpunkt festzustellen ist.

Nr. VIII.

Ministerialentschließung v. 19. Mai 1876,

die Zuziehung der Vertreter des Staatsärars bei den Distriktsräthen zu den Landrathswahlen betr.

(Minist.=Bl. d. Inn. 1876 S. 239.)

Es ist die Frage angeregt worden, ob der Vertreter des Staatsärars im Distriktsrathe zu der Wahl eines Mitgliedes des Landrathes aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden beizuziehen ist.

Diese Frage ist zu bejahen. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. d des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 erhält das Staatsärar in denjenigen Distrikten, in welchen es bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint, einen besonderen Vertreter.

Da nun jedes Mitglied des Distriktsrathes in allen zum Wirkungskreise des letzteren gehörigen Gegenständen gleiches Stimmrecht hat, so steht diese Befugniß auch dem das Staatsärar vertretenden Mitgliede zu. Eine Ausnahme bezüglich dieses Vertreters ist im Gesetze nicht bestimmt.

Die Vertreter des Staatsärars bei den Distriktsräthen sind daher auch befugt, an dem im Art. 2 lit. a des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 den Vertretern der Distriktsgemeinden eingeräumten Wahlrechte Theil zu nehmen.

Vierte Abtheilung.

Die wahlgesetzlichen Bestimmungen der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 nebst Vollzugserlassen.

Nr. I.

Die wahlgesetzlichen Bestimmungen der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

(GBl. 1869 S. 865.)

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170.

I Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder frühere vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Abs. 1. Gemeindebürger: vergl. hieher Art. 201 Abs. 1 mit Art. 11 u. 15 der Gemeindeordnung; die bezeichneten Gesetzesartikel lauten:

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Art. 11.

„Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten:
1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen."

Art. 15.

„Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben. Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 2 lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. 1 oder 2 das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen

und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. 2 aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen."

Hiezu ist zu bemerken, daß die Erwerbung des Bürgerrechts nach Art. 201 Abs. 1 der GemOrdn. mit dem 1. Juli 1869 kraft des Gesetzes erfolgte, ohne daß es eines darauf bezüglichen Gesuches des Betheiligten und einer ausdrücklichen Beschlußfassung der Gemeindevertreter bedurfte (vergl. Samml. des VerwGerHofs Bd. 3 S. 246). Voraussetzung war nur der Besitz der Gemeindegliedeigenschaft; wirkliche Gemeindeglieder aber waren nach § 11 des rev. Gemeindeedikts Jene, welche 1) in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen hatten, und dabei 2) in dieser Gemeinde entweder besteuerte Gründe besaßen oder besteuerte Gewerbe ausübten.

Art. 171.

I Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

II Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Zu Abs. 1 vergl. Art. 182 Abs. 9. — Art. 15, Abs. 4 u. 5 ist abgedruckt in Anmerkung zu Art. 170 (S. 104).

Art. 172.

I Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. 2 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

II Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173.

I Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

II Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener k. Genehmigung übernehmen.

III Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

IV Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Abs. 1. Staatsdiener: „es gehört hieher der öffentlich rechtliche Staatsdienst im engeren Sinne, gleichviel welcher Art; nicht dagegen das privatrechtliche Dienstverhältniß zum Staate — z. B. Poststallhalter, Expeditoren — und nicht der kraft gesetzlicher Verpflichtung oder im Ehrenamte — z. B. als Handelsrichter — geleistete Staatsdienst" (Seydel, in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 37 S. 285). Die Notare, Gerichtsvollzieher 2c. sind sohin gleichfalls Staatsdiener im Sinne dieses Artikels. Ein Dienstverhältniß im Sinne dieses Absatzes schließt übrigens nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern lediglich den Eintritt in dieselben aus, soferne der Gewählte nicht etwa auf das Dienstverhältniß verzichtet (Samml. des VerwGerHofs Bd. 4 S. 49).

Art. 174.

I Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, ein Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

III Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 Gulden zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

IV Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Abs. 1. Zu Ziffer 3: das sechsjährige Bekleiden der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten dagegen bildet keinen Ablehnungsgrund (Samml. des VerwGerHofs Bd. 4 S. 316).

Abs. 3. 25 bis 150 Gulden: jetzt 45—270 Mark; vergl. Art. 1 des Ges. v. 8. November 1875 (GVBl. S. 665).

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Bestechung: vergl. den oben (S. 47) abgedruckten § 109 d. StrGB.; auch ein im MBl. d. Inn. 1877 S. 71 abgedrucktes Erkenntniß.

Art. 176.

I Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

III Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

IV Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

V Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese

Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VI Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

VII Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Abs. 2. Wählerliste . . . herzustellen: die Herstellung dieser Liste obliegt dem Magistrate bezw. Gemeindeausschüssen; erfolgte jedoch die Listenherstellung ausschließlich durch den Bürgermeister, so liegt hierin zwar die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist jedoch für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder theilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte. (Samml. des Verw.-GerHof Bd. 4 S. 42.)

Abs. 4. vorgängige Bekanntmachung: die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist (Samml. des VerwGerHofs Bd. 4 S. 42). — zur Einsicht der Gemeindebürger: jeder Gemeindebürger ist berechtigt, die aufliegende Liste ihrem ganzen Inhalte nach einzusehen und in Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; die Beeinträchtigung dieses Rechtes kann zur Grundlage einer Beschwerde nach Art. 196 Abs. 5 gemacht werden (vergl. Samml. des VerwGerHofs Bd. 7 S. 161).

Abs. 5. erhobenen Reklamationen: ohne Reklamation darf weder Seitens der Gemeindebehörde noch auch der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Richtigstellung der Liste vorgenommen werden (Samml. des VerwGerHofs Bd. 4 S. 30). — in öffentlicher Sitzung: öffentlich kann eine Gemeindeausschußsitzung nur dann genannt werden, wenn Tag und Stunde der Sitzung, sowie der Berathungsgegenstand vorher öffentlich bekannt gegeben waren (Samml. des VerwGerHofs Bd. 1 S. 372).

Abs. 6. berichtigte Liste: ohne Eintrag in die Wahlliste, bezw. Nachweis der nachträglichen Erlangung der Wahlberechtigung kann Niemand — selbst nicht bei unzweifelhaftem Feststehen des Wahlrechtes — zur Wahl zugelassen werden (Samml. Bd. 4 S. 17); dagegen können Personen, welche wahlunfähig sind, ungeachtet des Eintrages in die Wählerliste oder der Erlangung eines Wahlzeugnisses vom Wahlausschusse von der Wahl zurückgewiesen werden (Samml. Bd. 1 S. 337 u. Bd. 4 S. 12). Die Grundlage für die Wahl kann übrigens nur die während der 10tägigen Reklamationsfrist zur Einsicht der Wähler aufgelegene und nach Abs. 4 berichtigte — sohin nicht etwa eine andere gleichlautende — Liste bilden (Samml. Bd. 7 S. 85).

Art. 177.

I Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

II Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

I Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

II Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

III Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

IV Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

V Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Abs. 1. Wahlkommissär: der Wahlkommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, wodurch eine von ihm geleitete Wahl ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben (Samml. Bd. 4 S. 27).

Abs. 4. Wahlausschuß: die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu betrachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat. Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu halten, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erhalten hat (Samml. Bd. 4 S. 40).

Art. 179.

I Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit

zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

II Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180.

I Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

II Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

III Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Abs. 1. Wahlausschüsse: vergl. auch Anm. zu Art. 182 Abs. 6. Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahlhandlung Anstände erhoben werden, können durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden; ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahlausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht statt zu finden hat (Samml. Bd. 4 S. 12).

Abs. 2. Beschwerden: bezüglich des Beschwerderechtes vergl. Art. 196 Abs. 5.

Abs. 3. Unterbrechung der Wahlhandlung: die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung ist als ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten; die ganze oder theilweise Aufhebung der Wahl kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist (Samml. Bd. 6 S. 183).

Art. 181.

I Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

II Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Abs. 2. Die dem Wahlkommissäre obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hievon Kenntniß zu erlangen vermochte, um sich, soferne nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl betheiligen zu können; Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 zu erachten (Samml. Bd. 4 S. 44). — Nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im Allgemeinen, nicht auch die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl ist gesetzlich geboten (Samml. Bd. 4 S. 27).

Art. 182.

I Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

II Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

III Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

V Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

VI Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

VII Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

VIII Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

IX Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Abs. 1. Wahlzettel: andere Wahlzettel als solche, welche vom Wahlkommissär selbst oder doch unter dessen Autorität an die Wähler vertheilt wurden, dürfen bei der Wahl nicht zugelassen werden; der Gebrauch solcher anderweiter Wahlzettel ist als die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 zu erachten, welche die Ungiltigkeit der betreffenden Wahlstimmen zur Folge hat (Samml. Bd. 4 S. 35).

Abs. 6 u. 7. Deutliche Bezeichnung des Gewählten: diesem Erfordernisse ist dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Person des Bezeichneten ausschließen (Samml. Bd. 7 S. 8). — Eine im Widerspruche mit Abs. 6 und bezw. Abs. 7 erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachtheiligten im Wege der Beschwerde verfolgt werden kann (Samml. Bd. 6 S. 121).

Abs. 9. Art. 15 ist abgedruckt oben S. 104. — Bei gleichzeitigem Auftreten mehrer Bevollmächtigter desselben Wählers werden sämmtliche zurückzuweisen sein; vergl. das Erkenntniß bei Reger, Entscheid. Bd. 6 S. 135.

Art. 183.

I Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wählliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

II Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

III Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen, und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

IV Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder deßfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184.

I Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

II Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

III Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Abs. 1. innerhalb der Frist: d. i. innerhalb und bis zum Schlusse der Frist, deren Ablauf unter allen Umständen abgewartet werden muß. — Die festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen derart bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechtes der Wähler genügend erscheinen. — Vor jedem Schlusse...:

wurde der Schlußtermin vom Wahlkommissär nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben, so kann die Wahl auf Beschwerde der durch diese Unterlassung in der Ausübung ihres Wahlrechtes benachtheiligten Wähler wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung derselben ungiltig erklärt werden (Samml. Bd. 1 S. 231).

Abs. 3. . . . Loos: für die Loosung ist jede Form zulässig, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt (Samml. Bd. 4 S. 52).

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten nnd die Stellen, für welche diese gewählten wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

öffentlich bekannt zu machen: solange diese Bekanntmachung nicht stattgefunden hat, beginnt auch nicht die in Art. 196 Abs. 5 festgesetzte vierzehntägige Beschwerdefrist zu laufen; übrigens kann eine durch den Wahlkommissär lediglich vor den im Wahllokale anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung des Wahlergebnisses als öffentliche Bekanntmachung im Sinne dieses Artikels nicht erachtet werden (Samml. Bd. 4 S. 53).

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Vergl. hieher die nachstehenden Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes: 1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindverwaltung ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Samml. Bd. 4 S. 25). — 2) Der Anspruch eines Ersatzmannes für das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten auf Eintritt in das Kollegium für eine bestimmte Stelle bei Erledigung mehrerer Gemeindebevollmächtigtenstelle unterliegt der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. — Die Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten beginnt mit dem Zeitpunkte der beendigten Wahl, diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe mit dem Anfange des Kalenderjahres. — Wenn sich bei der ordentlichen Gemeindewahl in Folge der Wahl von Gemeindebevollmächtigten zu Magistratsräthen mehrere Gemeindebevollmächtigtenstellen erledigen, so ist für die Frage, ob eine gleichzeitige Erledigung im Sinne des Art. 187 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Magistratswahl, in Folge deren die Erledigung der Gemeindebevollmächtigtenstellen eintritt, sondern der Zeitpunkt der Erledigung selbst maßgebend. Diese Erledigung erfolgt aber keinesfalls vor dem 1. Januar, da die neugewählten Magistratsräthe ihre Stelle erst mit Beginn der neuen Wahlperiode — dem 1. Januar — antreten (Bd. 6 S. 111).

Art. 187.

I Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

II Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. 2 nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. 2 zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

III Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Vergl. zu Abs. 2 u. Abs. 3, Schlußsatz, Note 2 zu Art. 186. — Die Ersetzung der während einer Wahlperiode erledigten und nicht wieder zur Besetzung gelangten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern für die nächstfolgende Periode ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu betrachten (Samml. Bd. 6 S. 270).

Art. 188.

I Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

II Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Wahlhandlungen: hiezu gehören aber nicht mehr die aus Anlaß von Wahlen sich ergebenden Streitigkeiten, welche gebührenpflichtig sind (Samml. Bd. 4 S. 12). — Bezüglich der etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre vergl. § 6 Abs. 2 der Verordnung v. 11. Februar 1875 GVBl. S. 105).

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

I Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

II Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirk wohnenden Wähler

bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

III In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. 2 vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. 1 bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

IV In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Abs. 2 u. 3. Die Befugniß, Wahlen nach Bezirken (Abs. 2) oder Abtheilungen (Abs. 3) vorzunehmen, ist zunächst nur für die größeren Städte statuirt, jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß von dieser Befugniß auch mittelbare Gemeinden Gebrauch machen können; in diesem Falle werden übrigens sämmtliche Wahlkommissäre — sohin auch der beim Hauptwahlausschusse aufgestellte — gemäß Art. 178 Abs. 3 vom k. Bezirksamte ernannt (MinEntschl. v. 26. Oktober 1869, Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 380).

Art. 190.

I Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

II Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. 2 gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Abs. 2. Bezüglich des Verhältnisses dieses Absatzes zu Art. 187 Abs. 3 vergl. Note daselbst.

Art. 191.

I Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

II Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

III Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

IV Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Abs. 1 u. 2. Ablehnungsgründe: vergl. Art. 174.

Abs. 3. Vergl. hieher die Entscheidung des VerwGerHofes v. 1. Februar 1883 (Samml. Bd. 4 S. 315), lautend: Die gemäß Art. 191 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bei Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung an abwesende Gewählte zu richtende schriftliche Aufforderung zur Erklärungsabgabe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl ist nicht vom Wahlkommissär, sondern vom Magistrat zu erlassen und nöthigenfalls unter Anwendung des Art. 99 a. a. O. durch gesetzliche Zwangsmittel zum Vollzuge zu bringen. — Dem Wahlkommissär stehen Zwangsbefugnisse nicht zu. — Die Vorsetzung einer Frist zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben. — Die Erklärungen der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten über die Annahme oder Ablehnung der Wahl müssen so zeitig erfolgen, daß die Bildung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums bis zur Wahl der Magistratsräthe vollzogen ist. — Die Annahme der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten schließt nicht einen Verzicht auf die Ablehnung der Wahl zum Magistratsrath in sich.

Abs. 4. Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrathe nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken. Dieses Recht kann auch einem zum Ge-

meindebevollmächtigten gewählten Magistratsrathe der bisherigen Wahlperiode nicht abgesprochen werden (Samml. Bd. 4 S. 9).

Art. 192.

I Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

II Die Reihenfolge der in diesem Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

III Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrates als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

IV Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Absatz 3 bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

V Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

VI Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Abs. 1 u. 2. Vergl. Anm. zu Art. 191.

Abs. 3. Brüder: hiezu zählen auch halbbürtige oder Stiefbrüder (Samml. Bd. 4 S. 16).

Art. 193.

I Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

II Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

I Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

II Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

III Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

IV Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. 3 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

V Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

Art. 196.

I Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

II Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

III Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

IV Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

V Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 2. zuständige Verwaltungsbehörde: zuständig zur Vornahme dieser Prüfung ist stets die der betr. Gemeinde zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; da, wo Bestätigung der Wahl erforderlich ist, hat diese Prüfung stets der Bestätigung vorauszugehen (Seydel, in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 289). — Vergl. auch Abs. 5 u. Anm. daselbst.

Abs. 4. Nichtigkeitsgründe: lit. a (nicht wählbare Person): vergl. hieher Anm. zu Art. 176 Abs. 6. Auch der Fall der Bestechung ist hier zu berücksichtigen (Samml. 2 S. 35). — Eine nach diesem Absatze nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben, oder daß dem Gewählten sogar die etwa (vergl. z. B. Art. 126) vorgeschriebene Bestätigung ertheilt worden ist; eine derartige Wahl kann vielmehr auch noch nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden (Samml. Bd. 4 S. 54).

Abs. 5. innerhalb 14 Tagen: Wahlanfechtungen müssen bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlresultates angebracht werden (Samml. 4 S. 3); die gleiche Frist gilt für die Geltendmachung der Anfechtungsgründe, weßhalb auch die nachträgliche Geltendmachung einzelner weiterer Wahlanfechtungsgründe, sei es in I. oder II. Instanz, unzulässig ist (Samml. 4 S. 6). — Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten: hieher gehörige Fälle sind z. B.: die Bescheidung der anläßlich der Herstellung der Wahlliste erhobenen Reklamationen in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeindeverwaltung (vergl. Anm. zu Art. 176 Abs. 5), die Zulassung von nicht in der Wahlliste aufgenommenen Personen zur Wahl (vergl. Anm. zu Art. 176 Abs. 6), die gesetzwidrige Bildung des Wahlausschusses (vergl. Anm. zu Art. 178), Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Wahlakten bei Unterbrechung der Wahlhandlung (Art. 180 Abs. 3),

Unregelmäßigkeiten bezüglich der Bekanntgabe des Wahltermines (vergl. Anm. zu Art. 181 Abs. 2), Zulassung anderer als der vom Wahlkommissär ausgegebenen Wahlzettel (vergl. Anm. zu Art. 182 Abs. 1). In allen diesen Fällen ist übrigens der betr. Wahlakt nur eventuell und insoweit nöthig zu vernichten, also nur dann und insoweit als anzunehmen ist, daß die betr. Gesetzwidrigkeit einen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl selbst ausgeübt hat oder doch hätte ausüben können; vergl. die Citate zu den voraufgeführten Gesetzesstellen. Vergl. noch hieher die Entscheidung des VerwGerHofs in Samml. Bd. 6 S. 56, dahingehend: Ein Nichtigkeits- oder Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung ist dann nicht gegeben, wenn der Wahlausschuß hinsichtlich einer undeutlichen Stimmbezeichnung, sei es auch sachlich unrichtig, entschieden hat. — gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung: eine solche liegt z. B. vor gegenüber jenen Wählern, welche in Folge Unterlassung der Bekanntgabe des Schlußtermines für Abgabe der Wahlzettel in der Ausübung des Wahlrechtes behindert wurden (vergl. Anm. zu Art. 184 Abs. 1); desgleichen kann bei Nichtbeachtung des Art. 117 Abs. 4 Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung erhoben werden (Samml. Bd. 6 S. 205), und ebenso gegenüber einer im Widerspruche mit Art. 182 Abs. 6 bezw. Abs. 7 erlassenen Entscheidung des Wahlausschusses (Samml. Bd. 6 S. 121). Vergl. ferner noch a) die Entscheidung des VerwGerHofs in Bd. 4 S. 21, wonach die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl in Folge eines Beschlusses des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, als eine solche persönliche Benachtheiligung erachtet werden kann; b) die Entscheidung desselben Gerichtshofes in Bd. 1 S. 337, wonach bei Zulassung von nicht wahlberechtigten Personen eine Gemeindewahl von jedem Gemeindebürger aus gleichem Grunde angefochten werden kann. Dagegen wurde Seitens des VerwGerHofs (vergl. Samml. Bd. 4 S. 40) ausgesprochen, daß die Behauptung, an der Theilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Ertheilung des erbetenen Bürgerrechtes verhindert worden zu sein, keinen Wahlanfechtungsgrund abgeben könne. — vorgesetzten Verwaltungsbehörden: für unmittelbare Gemeinden ist die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde die betr. Kreisregierung, Kammer des Innern, in anderen Gemeinden das k. Bezirksamt (vergl. Abs. 2 und Samml. des VerwGerHofs Bd. 9 S. 121). — Beschwerden . . keine aufschiebende Wirkung: d. h.: die angefochtene Wahl ist solange als rechtsbeständig zu erachten, bis das Gegentheil endgiltig entschieden ist. Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten (Samml. Bd. 4 S. 472).

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

I In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei ge-

sonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

II Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

III Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

IV Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

V Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. 3 und 4 sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitiget wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

VI Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlkommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. 2 bis 4 weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. 5 Anwendung.

Abs. 1. Wenn eine der in diesem Absatze bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erklärt wird, so hat dieß nicht nothwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge (Samml. 4 S. 5).

Abs. 5. Die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der übrigen Gewählten vom Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß Abgehaltenen treten nicht in die Reihe der Ersatzmänner, sondern haben nur im Falle der Beseitigung des ihrem Eintritte in den Gemeindeausschuß entgegenstehenden Hindernisses während der Wahlperiode ein Vorzugsrecht vor dem außerdem zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berufenen Ersatzmanne (vergl. die Entscheidung des VerwGerHofs in Samml. Bd. 6 S. 255).

Art. 198.

I In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

II Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlverversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

III Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

IV Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

V Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

VI Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Artikel 192 Absatz 3 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. 4 oder 5 zu besetzen.

VII Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Absatz 3, 4 und 6 zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

I Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

II Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. 2 nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

III In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Abs. 1. Ergänzungswahl: eine solche schließt nicht die Wiederwahl derjenigen Person aus, wegen deren die Wahl angeordnet wurde; es kann daher ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtliches Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, zu demselben oder einem anderen Gemeindeamte wieder gewählt werden (vergl. Samml. 2 S. 40).

Nr. II.

Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1869,

die Gemeindewahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Das vorgenannte Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zum Vollzuge der Gemeindewahlen, welche gemäß Art. 176 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins in den Monaten November und Dezember stattfinden und bis Mitte Dezember beendet sein müssen, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Die in Art. 176 Abs. II der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wahllisten sind nicht blos rechtzeitig, sondern auch möglichst übersichtlich und vollständig herzustellen und haben insbesondere die fortlaufende Numerirung der Einträge, die Namen und den Stand, sowie nöthigenfalls den Wohnort — in Städten, in welchen nach Wahlbezirken gewählt wird, auch die Straße und die Hausnummer — der Wahlstimmberechtigten, sowie die Angabe

der Gründe zu enthalten, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen.

Die Wahlstimmberechtigung bemißt sich nach Art. 170 im Zuhalte mit den Artikeln 10—18 und 201 der Gemeindeordnung vom 29. April ds. Js. und es sind demnach alle diejenigen Personen, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde entweder in Folge ausdrücklicher Verleihung oder kraft des Gesetzes besitzen und des Wahlstimmrechtes nicht nach Maßgabe des Art. 170 verlustig geworden sind, in der Wählerliste einzutragen. Nachdem übrigens hinsichtlich der Frage, welche Klasse von Gewerbetreibenden auf Grund des § 11 Ziff. 2 und § 12 des mit 1. Juli d. Js. außer Wirksamkeit getretenen revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 die Gemeindegliedeigenschaft besessen und in Folge dessen kraft des Gesetzes das Bürgerrecht erlangt habe, mehrfache Bedenken aufgetaucht sind, so wird, jedoch ohne der instanziellen Würdigung des einzelnen Falles vorzugreifen, hiemit bemerkt, daß nach der seitherigen, bei der Berathung und durch die Annahme des Art. 35 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, von den Gesetzgebungsfaktoren in der Hauptsache anerkannten Praxis nur diejenigen Personen, welche eine die Ansäßigkeit gewährende Concession zum Betriebe eines realen, radicirten oder concessionspflichtigen Gewerbes erlangten und versteuerten, als wirkliche Gemeindeglieder im Sinne des revidirten Gemeindeedikts zu betrachten sind, woraus sich, nachdem das revidirte Ansäßigmachungsgesetz vom 1. Juli 1834 am 1. September 1868 außer Wirksamkeit getreten ist, von selbst ergibt, daß nur diejenigen Personen auf Grund eines besteuerten Gewerbes das Bürgerrecht kraft des Gesetzes erlangten, welche vor dem 1. September 1868 entweder nach dem älteren oder nach dem neuen Gewerbsgesetze eine die Ansäßigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbskonzession erhielten und diese am 1. Juli 1869 noch versteuerten. Das Recht der Gemeinden, auch anderen gesetzlich hiezu befähigten Gewerbtreibenden das Bürgerrecht zu verleihen, wird durch vorstehende Interpretation keinesfalls alterirt, jedoch kann eine derartige Verleihung im Hinblick auf Art. 12 der Gemeinde-Ordnung nur auf Ansuchen der Betheiligten stattfinden, da die letzteren mit dem Erwerbe des Bürgerrechts nicht nur ein bestimmtes Maß von Pflichten zu übernehmen haben, sondern auch ihre etwa anderwärts begründete Heimath verlieren würden.

Was die besonderen, der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehenden und gemäß Art. 176 Abs. II in die Wahllisten aufzunehmenden Gründe betrifft, so wird auf die Art. 15 Abs. V, Art. 170, Art. 172 Abs. I und Art. 173 der Gemeinde-Ordnung verwiesen.

2) Den Bürgermeistern in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht es innerhalb des ihnen nach Art. 178 Abs. II zukommenden Ernennungsrechtes frei, nicht bloß Magistratsmitglieder, sondern auch andere Personen, welche zur Leitung der Wahlen befähigt und geneigt sind, zu Wahlkommissären zu ernennen, auch wenn sie das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besitzen.

Die Funktion der Wahlkommissäre in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden ist gemäß Art. 178 Abs. III in der Regel entweder von den Amtsvorständen zu übernehmen oder den Nebenbeamten, den bei Amt befindlichen rechtskundigen Funktionären und geprüften Rechtspraktikanten zu übertragen.

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäfts können von den Amtsvorständen auch andere Personen, welche sich zur Uebernahme der Funktion eines Wahlkommissärs verstehen und durch Verlässigkeit, Gesetzeskenntniß und Geschäftserfahrung die nöthigen Garantieen bieten, zu Wahlkommissären ernannt werden, jedoch ist hiebei auf Kostenersparung möglichst Bedacht zu nehmen.

Die in Ziff. 6 der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1862 Nr. 3195 die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen im Jahre 1863 betr. angeordnete Vorlage des Eintheilungs-Planes über die Vornahme der Wahlen kann unterbleiben, jedoch wird erwartet, daß die Amtsvorstände jedenfalls eine genügende Zahl von Wahlen in Person leiten.

3) Die Sonn- und Feiertage und in Gemeinden, in welchen sich eine größere Zahl israelitischer Bürger befindet, die Samstage, sollen in der Regel nicht zu Wahltagen benutzt werden.

4) Damit das Prinzip der geheimen Stimmabgabe den Bestimmungen und Intentionen des Gesetzes entsprechend ungeschmälert zum Vollzuge gelange, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die übergebenen Wahlzettel in keinem Falle früher geöffnet werden dürfen, als bis der Wahlakt gemäß Art. 184 der Gemeinde-Ordnung förmlich geschlossen ist.

5) Das mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. August d. J. Nr. 7624 für die Vornahme der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder mitgetheilte Stimmlistenformular kann auch zu den nach Art. 183 Abs. II und III der Gemeinde-Ordnung zu führenden Stimmlisten verwendet werden.

6) Die Staatsaufsichtsbehörden haben die ihnen nach Art. 196 und beziehungsweise 197 und 198 der Gemeinde-Ordnung zur Vorlage kommenden Wahlverhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu prüfen und zu bescheiden.

7) Die in den Art. 79 und 126 der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebene Verpflichtung der Magistrats- und Gemeindeausschußmitglieder einschließlich der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt durch Abnahme eines *Eides*, worin die gewissenhafte Erfüllung der Dienstesobliegenheiten gelobt wird.

Hienach ist das Weitere *ungesäumt* zu verfügen.

Fünfte Abtheilung.

Die Bestimmungen
über
Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern.

Nr. I.

Instruktion v. 25. August 1869,
die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den bayer. Theilen diesseits des Rheins betr.
(abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Art. 1.*)

Art. 2.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Art. 3.

Wählbar als Kirchenverwaltungsmitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche die im Art. 1 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 4.

I Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

II Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

---

*) Aufgehoben in bisheriger Fassung; die jetzige Fassung enthält die MinEntschl. v. 29. September 1875, unten Nr. II S. 134).

III Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf, dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

IV Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind nicht wählbar.

Art. 5.

I Die Wahl kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche, oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, ein Ablehnungsgrund.

III Advokaten können die Wahl ablehnen.

Art. 6.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der treffenden Wahl zur Folge.

Art. 7.

I Die regelmäßigen Kirchenverwaltungs-Wahlen finden in allen Kirchengemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II Bis Ende Oktober haben die Magistrate und in Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse, beide in Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen, die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

III Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandesbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

IV Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

V Nach Verlauf der 10 Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

VI Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VII Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl.

VIII Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

IX Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Abs. 1. Listen aller Wahlstimmberechtigten: maßgebend für die Wahlstimmberechtigung ist das Wohnen innerhalb jenes Kirchensprengel, für welchen die Wahl stattfindet; für Filialgemeinden, welche ihr ausgeschiedenes Kirchenvermögen mit eigenen Kirchenverwaltungen besitzen, ist sohin eine auf die Filiasten beschränkte Wählerliste anzulegen und sind diese nicht befugt, bei der Wahl der Pfarrkirchverwaltung mitzuwirken; vergl. die Erlasse des KultMinist. v. 20. Juni 1855 und 16. April 1861, desgleichen die MinEntschl. v. 24. Dezember 1834 u. 16. Februar 1835 (Döllinger, VerSamml. Bd. 11 S. 1292 u. 1293).

Art. 8.

I Jede durch Kirchengemeindeglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

II In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchen-Gemeinden ernennt die k. Regierung, Kammer des Innern, in den übrigen Gemeinden die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

III Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

IV Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeinde-

schreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 9.

I Der Wahl-Kommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

II Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 10.

I Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

II Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 11.

I Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

II Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 12.

I Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

II Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel, unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung, dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst

dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. 7 von dem Wahl-Ausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

III Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

V Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen, und ist der Name des Wählers in ein, von einem Mitgliede des Wahl-Ausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

VI Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten.

VII Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

VIII Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind.

IX Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

X Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

XI Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig.

XII Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zuläßig.

Art. 13.

I Ueber den Gang der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

II Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach anliegendem Formulare doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Hauptprotokolles bildet.

III Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die beiden Stimmlisten eingetragen.

Art. 14.

I Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzen Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

III Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

IV Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Art. 15.

Für die nach § 59 lit. c und § 94 Abs. 5 Ziff. 3 des rev. Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder sind in gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der Ersteren beträgt.

Art. 16.

I Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen.

II Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Art. 17.

I Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchenverwaltungsmitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

II Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindeglied gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein.

III Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden.

IV Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschuß nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche den Wahlkommissär ernannt hat, abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Art. 18.

I Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

II Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das obenbezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird.

Art. 19.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 20.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 21.

Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den, einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städten sind wie bisher dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, Kammern des Innern, jene aus Orten mit Landgemeinde-Verfassung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Art. 22.

Tritt im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchen-Verwaltung, der Magistrat oder Gemeindeausschuß, oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Art. 23.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Art. 24.

Nach Vorschrift vorstehender Instruktion sind sämmtliche, nach § 59 Abs. 3 lit. c und § 94 Abs. 5 Ziff. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 gewählte Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder im November und Dezember d. Js. durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten.

Art. 25.

Die mit gegenwärtiger Instruktion nicht übereinstimmenden früheren Vollzugsvorschriften haben außer Wirksamkeit zu treten.

Nr. 11.

Ministerial-Entschließung vom 29. September 1875,

die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr.

(Kult. MBl. S. 379.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Inhalt des Art. 1 Abs. 1 der Instruktion zur Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines vom 25. August 1869 — insoweit es sich dortselbst um den Ausschluß von

der Wahlfähigkeit bei den Kirchenverwaltungswahlen handelt — in Uebereinstimmung gebracht werde mit den bezüglichen Normen in Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 betreffend, und hat demzufolge Art. 1 Abs. 1 vorbezeichneter Wahlinstruktion nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in der Kirchengemeinde wohnen, und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist."

Nr. III.

Ministerial=Entschließung vom 11. Oktober 1869,

die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr.

(Abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

Unter Rückschluß der Beilage des Berichtes vom 9. Oktober d. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Entschließung eröffnet, daß die sämmtlichen Mitglieder einer jeden Kirchenverwaltung nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen haben, indem eine Anwendung der Art. 75 und 176 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 29. April d. Js. auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder, wie die k. Regierung richtig bemerkt, nicht beabsichtigt ist.

Inhaltsübersicht siehe hinter dem Titelblatte.

Die in Bayern giltige Wahl-, Vereins- und Preßgesetzgebung nebst dem Reichsgesetze vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ; mit sämmtlichen Reglements und Vollzugserlassen sowie mit Anmerkungen
Bd.: 1

1887